



Nachtrag Nr. 56

**zum unvollständigen Wertpapier-Verkaufsprospekt
vom 22. Dezember 2000**

Nachtrag vom 24. Mai 2005
gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz

UBS AG, Niederlassung London

jeweils 1.000.000 Open End Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
als Performance-Index berechneten

Budapest Stock Index^{®1}
ISIN CH0021606022

bzw. jeweils
bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten

WIG20 Index
ISIN CH0021606253

PX 50 Index²
ISIN CH0021606139

sowie

2.000.000 Open End Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten

FTSE[®]/ASE 20 Index³(EUR)
ISIN CH0021605842

sowie

¹ Budapest Stock Index[®] ist ein eingetragenes Warenzeichen von Budapest Stock Exchange Company Ltd.

² PX 50 Index ist eine eingetragene Marke der Börse Prag.

³ FTSE[®] ist eine eingetragene Marke der London Stock Exchange Plc und The Financial Times Limited und ist zur Verwendung an FTSE International Limited lizenziert worden.

500.000 Open End Index-Zertifikate
bezogen auf den Wert des
als Kurs-Index berechneten

Tel Aviv 25 Index
ISIN CH0021606196

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "Prospekt") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnen die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") und die UBS Limited, London, (die "Anbieterin") jegliche Haftung ab. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Ereignisse eintreten, die zu einer Veränderung der Angaben im Prospekt führen. Wesentliche Änderungen wird die Emittentin bzw. die Anbieterin durch einen Nachtrag gemäß § 11 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz veröffentlichen. Der Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des Prospektes in einer Rechtsordnung, in der eine solche Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die Emittentin bzw. die Anbieterin ist jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Soweit nicht in den Zertifikatsbedingungen ausdrücklich vorgesehen, hat die Emittentin bzw. die Anbieterin grundsätzlich keine Verpflichtung, die Zertifikatsinhaber über Kurse, Preise oder andere Umstände zu informieren, die auf die Bewertung der Zertifikate oder des Basiswerts, auf den sich die Zertifikate beziehen, Einfluss haben können. Die Zertifikatsinhaber sind vielmehr gehalten, sich ihr eigenes Bild von derartigen Umständen zu machen.

Bestimmte Beschränkungen des Verkaufs, der Übertragung und der Ausübung der Zertifikate

Die Emittentin bzw. die Anbieterin hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des Prospektes keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in Bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen weder innerhalb einer Rechtsordnung noch mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung angeboten, verkauft oder geliefert werden, es sei denn, dass dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin bzw. der Anbieterin keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Die Zertifikate sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 (der "Securities Act") registriert und dürfen zu keinem Zeitpunkt innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von U.S. Personen angeboten oder verkauft werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

Die Wertpapiere dürfen während eines Zeitraums von sechs Monaten nach der Ausgabe Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft werden, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Eigenhändler oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne des United Kingdom Public Offers of Securities Regulations 1995 führen. Jeder Anbieter von Wertpapieren darf eine Aufforderung oder einen Anreiz zur Anlagetätigkeit (im Sinne von Abschnitt 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "FSMA")), die er im

Zusammenhang mit der Begebung oder dem Verkauf der Wertpapiere erhalten hat, nur dann verbreiten oder ihre Verbreitung veranlassen, wenn Abschnitt 21(1) FSMA keine Anwendung auf die Emittentin bzw. die Anbieterin findet. Jeder Anbieter von Wertpapieren muss alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA im Hinblick auf jede Handlung in Bezug auf die Wertpapiere, die in Verbindung mit dem Vereinigten Königreich steht, einhalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Informationen über die mit Zertifikaten verbundenen Risiken	5
Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland	9
Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate	12
Allgemeine Informationen über den Prospekt und die Emission	22
Beschreibung der Indizes	24
Allgemeine Informationen über die Emittentin	37
Zertifikatsbedingungen	46

WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DIE MIT ZERTIFIKATEN VERBUNDENEN RISIKEN

1. Allgemeine Risiken von Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten bezogen auf einen Index (im Folgenden auch: der "Basiswert") erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (das heißt einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Der Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen, zusammen. Kursbewegungen der zugrunde liegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Index-Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. Wie bei der Direktanlage in die dem Index zugrunde liegenden Werte ist der Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten investierten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Index-Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation der Emittentin verschlechtern könnte. Index-Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Index-Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte der Index-Zertifikate ändert.

Wir fordern Sie ausdrücklich auf, sich mit dem besonderen Risikoprofil des in diesem Prospekt beschriebenen Produkttyps vertraut zu machen und gegebenenfalls fachkundigen Rat in Anspruch zu nehmen.

2. Zertifikate mit Währungsrisiko

Da Ihr durch das Zertifikat verbrieftes Anspruchsrecht mit Bezug auf eine fremde Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit berechnet wird oder sich der Wert des Basiswertes in einer solchen fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit bestimmt, hängt Ihr Verlustrisiko nicht allein von der Entwicklung des Wertes des Basiswertes, sondern auch von ungünstigen Entwicklungen des Wertes der fremden Währung, Währungseinheit oder Rechnungseinheit ab. Solche ungünstigen Entwicklungen können Ihr Verlustrisiko dadurch erhöhen, dass sich

- der Wert der erworbenen Zertifikate entsprechend vermindert; oder
- die Höhe des möglicherweise zu empfangenden Abrechnungsbetrages entsprechend vermindert.

3. Einfluss von Nebenkosten auf die Gewinnchance

Provisionen und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Zertifikaten anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die die mit dem Zertifikat verbundene Gewinnchance extrem vermindern können**. Bitte informieren Sie sich

deshalb vor Erwerb eines Zertifikates über alle bei Kauf, Verkauf oder Ausübung des Zertifikates anfallenden Kosten einschließlich etwaiger Kosten Ihrer Depotbank.

4. Risiko ausschließende oder einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

5. Handel in den Zertifikaten

Die Emittentin beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen über ein mit ihr verbundenes Unternehmen als Anbieterin regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Zertifikate einer Emission zu stellen. Die Emittentin bzw. die Anbieterin übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie das Zertifikat zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

6. Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der Zertifikate mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nie darauf, den Kredit aus Gewinnen eines Zertifikatsgeschäfts verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Zertifikaten vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

7. Deckungsgeschäfte der Emittentin

Die Emittentin und jedes mit ihr verbundene Unternehmen können Deckungsgeschäfte hinsichtlich des Risikos der Emittentin aus der Begebung der Zertifikate abschließen. In einem solchen Fall kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen Geschäfte abschließen, die den Verpflichtungen der Emittentin aus den Zertifikaten entsprechen. Im Allgemeinen werden solche Transaktionen vor dem oder am Ausgabetag der Zertifikate abgeschlossen; es ist aber auch möglich, solche Transaktionen nach Begebung der Zertifikate abzuschließen. Am oder vor dem Bewertungstag kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen die für die Ablösung abgeschlossener Deckungsgeschäfte erforderlichen Schritte ergreifen. Zwar geht die Emittentin nicht davon aus, dass sich solche Transaktionen erheblich auf den Wert der Zertifikate auswirken; es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Stand des den Zertifikaten zugrunde liegenden Index durch solche Transaktionen beeinflusst wird.

8. Ausweitung der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen und –preisen

Im Falle besonderer Marktsituationen, in denen Sicherungsgeschäfte durch die Emittentin nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich sind, kann es zu zeitweisen Ausweitungen der Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen bzw. zwischen Kauf- und Verkaufspreisen kommen, um die wirtschaftlichen Risiken der Emittentin einzugrenzen.

9. Beratung durch Ihre Bank

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

BESTEUERUNG IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes gelten. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann. Obwohl die Darstellung die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* nach Ansicht der *Emittentin* korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf diese Darstellung nicht die alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* sein, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens, noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte im Sinne von § 20 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

Nach dem Wortlaut des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollen nur solche Erträge aus Kapitalforderungen der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen werden, bei denen der Schuldner der Kapitalforderung entweder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens zur Nutzung oder aber die *Rückzahlung* des Kapitalvermögens *zusagt* oder *gewährt*.

Die *Emittentin* ist der Auffassung, dass dem Investor weder ein *Entgelt* für die Überlassung des Kapitalvermögens *zugesagt* oder *gewährt* wird, noch die *Rückzahlung* des überlassenen Kapitalvermögens ganz oder teilweise *zugesagt* wird. Der Investor hat keinen Anspruch auf eine laufende Verzinsung und die Höhe des Rückzahlungsbetrages ist ausschließlich von der ungewissen Wertentwicklung des Referenzindex abhängig, so dass im Extremfall ein Totalverlust möglich ist.

Die tatsächlich gewährte, aber rechtlich nicht zugesagte Rückzahlung eines Teils des investierten Kapitalbetrages genügt nach Auffassung der *Emittentin* nicht zur Erfüllung des Tatbestandes von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG in seiner zweiten Alternative (Rückzahlung des Kapitalvermögens wird *gewährt*). Ausweislich der Gesetzesbegründung zu § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG sollten Wertpapiere und Kapitalforderungen mit rein spekulativem Charakter, bei denen nicht wenigstens eine der beiden genannten Voraussetzungen erfüllt ist, sondern sowohl die Rückzahlung des hingegebenen Kapitalvermögens als auch der Ertrag unsicher ist, nicht von der

Kapitaleinkünftebesteuerung erfasst, sondern weiterhin als ausschließlich der Vermögensebene zuzuordnende Anlagen angesehen werden.

Als innovative Anlage mit spekulativem Charakter, die nicht der Kapitaleinkünftebesteuerung unterworfen sind, werden von der Finanzverwaltung ausdrücklich auch sonstige Indexzertifikate angesehen, die ohne laufende Verzinsung ausgestattet sind und bei denen der Rückzahlungsbetrag in vollem Umfang an einen Aktien- oder sonstigen Index gekoppelt ist (vgl. BMF-Schreiben vom 21.07.1998 zu Index-Partizipationsscheinen, abgedruckt in: IDW-Fachnachrichten 1999, S. 481).

Nach Ansicht der *Emittentin* handelt es sich bei den vorliegenden *Zertifikaten* um eine Anlage mit rein spekulativem Charakter, mit der der Investor nicht der Besteuerung im Rahmen von § 20 EStG unterliegt, weil er das spekulative Risiko eines Verlustes des investierten Kapitals bei einer entsprechenden Wertentwicklung des Referenzindex trägt.

b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne von § 23 EStG einzuordnen.

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften EUR 512,00 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei. Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraumes realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum gegebenenfalls eingeschränkt mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt.

3. Behandlung nach dem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Die steuerlichen Sondervorschriften des InvStG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da die *Zertifikate* rechtlich und wirtschaftlich keine Beteiligung an einem ausländischen Investmentvermögen und keinen ausländischen Investmentanteil verbriefen sollten.

4. Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER ZERTIFIKATE

1. Budapest Stock Index® Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Budapest Stock Index® Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Budapest Stock Index (der "Index"), berechnet als Performance-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".BUX"
Indexwährung:	Ungarische Forint ("HUF")
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	25. Mai 2005
Referenzkurs:	16.447,26 (indikativ per 23. Mai 2005)
Zahltag:	30. Mai 2005
Anzahl:	1.000.000 Budapest Stock Index Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 1 Budapest Stock Index® Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf den Wert des als Performance-Index berechneten Budapest Stock Index ausgedrückt in HUF (wobei 1 Indexpunkt HUF 1,00 entspricht).
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Budapest Stock Index® Open End Index-Zertifikate jeweils zum 30. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 30. Mai im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag. Die Emittentin hat jederzeit das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Die Kündigung wird ein Jahr und einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung (der "Kündigungstag") wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw.

Kündigungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag zum Schlusskurs des Budapest Stock Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt HUF 1,00 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umgerechnet in EUR.
Abwicklung/Rückzahlungstag:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Budapest Stock Index Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Budapest Stock Exchange Ltd.
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0021606022
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB76SH
Valor:	2160602
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

2. WIG20 Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	WIG20 Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	WIG20 Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".WIG20"
Indexwährung:	Polnische Zloty ("PLN")
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	25. Mai 2005
Referenzkurs:	1.883,63 (indikativ per 23. Mai 2005)
Zahltag:	30. Mai 2005
Anzahl:	1.000.000 WIG20 Index Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 10 WIG20 Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten WIG20 Index ausgedrückt in PLN (wobei 1 Indexpunkt PLN 1,00 entspricht), bzw. 1 WIG20 Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Zehntel des Wertes des als Kurs-Index berechneten WIG20 Index (wobei 1 Indexpunkt PLN 1,00 entspricht)
Laufzeit:	<p>Ohne Laufzeitbegrenzung:</p> <p>Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, WIG20 Open End Index-Zertifikate jeweils zum 30. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 30. Mai im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag.</p> <p>Die Emittentin hat jederzeit das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Die Kündigung wird ein Jahr und einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung (der "Kündigungstag") wirksam.</p> <p>Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.</p>
Rückzahlung bei Ausübung bzw.	Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag zum Schlusskurs des

Kündigung:	WIG20 Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt PLN 1,00 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umgerechnet in EUR.
Abwicklung/Rückzahlungstag:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 WIG20 Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Wertpapierbörse Warschau
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0021606253
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB76SL
Valor:	2160625
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

3. PX 50 Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	PX 50 Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	PX 50 Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".PX50"
Indexwährung:	Tschechische Kronen ("CZK")
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	25. Mai 2005
Referenzkurs:	1.139,20 (indikativ per 23. Mai 2005)
Zahltag:	30. Mai 2005
Anzahl:	1.000.000 PX 50 Index Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 1 PX 50 Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten PX 50 Index ausgedrückt in CZK (wobei 1 Indexpunkt CZK 1,00 entspricht)
Laufzeit:	<p>Ohne Laufzeitbegrenzung:</p> <p>Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, PX 50 Open End Index-Zertifikate jeweils zum 30. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 30. Mai im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag.</p> <p>Die Emittentin hat jederzeit das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Die Kündigung wird ein Jahr und einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung (der "Kündigungstag") wirksam.</p> <p>Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.</p>
Rückzahlung bei Ausübung bzw.	Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag zum Schlusskurs

Kündigung:	des PX 50 Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt CZK 1,00 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umgerechnet in EUR.
Abwicklung/Rückzahlungstag:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 PX 50 Index Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Wertpapierbörse Prag
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0021606139
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB76SJ
Valor:	2160613
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

4. FTSE®/ASE 20 Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	FTSE®/ASE 20 Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	FTSE®/ASE 20 (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".ATF"
Indexwährung:	Euro ("EUR")
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	25. Mai 2005
Referenzkurs:	1.612,76 (indikativ per 23. Mai 2005)
Zahltag:	30. Mai 2005
Anzahl:	2.000.000 FTSE®/ASE 20 Index Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 100 FTSE®/ASE 20 Open End Index-Zertifikate beziehen sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten FTSE®/ASE 20 Index ausgedrückt in EUR (wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht), bzw. 1 FTSE®/ASE 20 Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf ein Hundertstel des Wertes des als Kurs-Index berechneten FTSE®/ASE 20 Index (wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, FTSE®/ASE 20 Open End Index-Zertifikate jeweils zum 30. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 30. Mai im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag. Die Emittentin hat jederzeit das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Die Kündigung wird ein Jahr und einen Monat nach Veröffentlichung der

Bekanntmachung (der "Kündigungstag") wirksam.

Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.

Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag zum Schlusskurs des FTSE®/ASE 20 Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt EUR 1,00 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen (unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses).
Abwicklung/Rückzahlungstag:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 FTSE®/ASE 20 Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Wertpapierbörse Athen
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0021605842
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB76SG
Valor:	2160584
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

5. Tel Aviv 25 Open End Index-Zertifikate

Emittentin:	UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London
Federführerin/Anbieterin:	UBS Limited, London
Name der Zertifikate:	Tel Aviv 25 Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate")
Index:	Tel Aviv 25 Index (der "Index"), berechnet als Kurs-Index, wie bei Emission veröffentlicht auf der Reuters-Seite ".TA25"
Indexwährung:	Israelische Schekel ("ILS")
Auszahlungswährung:	Euro ("EUR")
Beginn des öffentlichen Angebots ("Emissionstag"):	25. Mai 2005
Referenzkurs:	662,27 (indikativ per 23. Mai 2005)
Zahltag:	30. Mai 2005
Anzahl:	500.000 Tel Aviv 25 Open End Index-Zertifikate
Bezugsverhältnis:	Jeweils 1 Tel Aviv 25 Open End Index-Zertifikat bezieht sich auf den Wert des als Kurs-Index berechneten 1 Tel Aviv 25 Index (wobei 1 Indexpunkt ILS 1,00 entspricht)
Laufzeit:	Ohne Laufzeitbegrenzung: Gemäß den vollständigen Zertifikatsbedingungen hat der Zertifikatsinhaber das Recht, Tel Aviv 25 Open End Index-Zertifikate jeweils zum 30. Mai eines Jahres bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) auszuüben. Die Ausübung wird dann mit Geschäftsschluss des 30. Mai im jeweiligen Jahr (der "Ausübungstag") wirksam. Der Bewertungstag ist der Ausübungstag. Die Emittentin hat jederzeit das Recht, noch nicht ausgeübte Zertifikate durch Bekanntmachung zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr und einen Monat. Die Kündigung wird ein Jahr und einen Monat nach Veröffentlichung der Bekanntmachung (der "Kündigungstag") wirksam. Sollte einer dieser Tage kein Bankgeschäftstag sein, so gilt der jeweils folgende Bankgeschäftstag als Ausübungs- bzw. Kündigungstag.
Rückzahlung bei Ausübung bzw. Kündigung:	Barausgleich in EUR am Rückzahlungstag zum Schlusskurs des Tel Aviv 25 Index am Bewertungstag (wobei 1 Indexpunkt ILS 1,00 entspricht) gemäß § 1(2) der Zertifikatsbedingungen

	(unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses), umgerechnet in EUR.
Abwicklung/Rückzahlungstag:	Barausgleich innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach wirksamer Ausübung bzw. Kündigung
Mindestgröße:	1 Tel Aviv 25 Open End Index-Zertifikat (oder ein ganzzahliges Vielfaches hiervon)
Börsenzulassung:	Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart Im Falle einer Kündigung durch die Emittentin wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.
Zertifikatsstelle:	UBS Investment Bank AG, Frankfurt am Main
Festlegungsstelle:	Wertpapierbörse Tel Aviv
Form:	Sammelurkunde
Clearing-System:	Clearstream Banking AG ("Clearstream"), Euroclear und Clearstream Banking S.A.
ISIN:	CH0021606196
Wertpapier-Kenn-Nummer:	UB76SK
Valor:	2160619
Anwendbares Recht:	Deutsches Recht

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT UND DIE EMISSION

Gegenstand des Prospektes

Gegenstand des Prospektes sind jeweils 1.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Performance-Index berechneten Budapest Stock Exchange® Index bzw. auf den Wert des jeweils als Kurs-Index berechneten WIG20 Index bzw. des PX 50 Index sowie 2.000.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten FTSE®/ASE 20 Index sowie 500.000 Open End Index-Zertifikate bezogen auf den Wert des als Kurs-Index berechneten Tel Aviv 25 Index (jeweils das "Zertifikat", die "Zertifikate") der UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London (die "Emittentin").

Übernahme; anfänglicher Verkaufspreis

Die Zertifikate werden von der UBS Limited, London, (die "Anbieterin") übernommen und zum freibleibenden Verkauf gestellt. Der anfängliche Verkaufspreis wird bei Beginn des öffentlichen Angebots, am 25. Mai 2005 (der "Emissionstag"), festgesetzt werden und kann dann bei der Anbieterin erfragt werden. Der Verkaufspreis wird fortlaufend – entsprechend der jeweiligen Marktsituation – angepasst.

Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot und dem Verkauf der Zertifikate kann die Emittentin oder jedes andere Unternehmen der UBS Gruppe direkt oder indirekt Gebühren in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Anlageberater (einschließlich der UBS AG), zahlen. Solche Gebühren sind im Verkaufspreis enthalten.

Verantwortung

Die Emittentin und die Anbieterin übernehmen gemäß § 3 der Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospektes. Die Emittentin und die Anbieterin erklären, dass ihres Wissens die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Notierung

Die Zertifikate sollen in den Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Frankfurt am Main und Stuttgart einbezogen werden. Im Falle der Kündigung gemäß § 4(5) wird die Börsennotierung zwei Börsenhandelstage vor dem Kündigungstag eingestellt. Von da an bis zum Kündigungstag kann nur noch außerbörslich mit der Anbieterin gehandelt werden.

Ermächtigung/Beschluss zur Ausgabe der Zertifikate

Eine Ermächtigung der Emittentin ist nicht erforderlich. Ein Generalbeschluss zur Ausgabe von Zertifikaten liegt vor.

Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung der UBS Gruppe und wird von der Emittentin nicht innerhalb der Schweiz verwendet. Der Nettoerlös aus dem Verkauf der Zertifikate wird dabei von der Emittentin für allgemeine Geschäftszwecke verwendet; ein abgrenzbares (Zweck-)Sondervermögen wird nicht gebildet.

Veröffentlichung des Prospektes; Nachträge; Bereithaltung des Prospektes

Dieser Prospekt ist ein Nachtrag zum unvollständigen Verkaufsprospekt vom 22. Dezember 2000. Nachgetragen wurden die Angebotsbedingungen gemäß § 10 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz, eine Änderung der Kündigungsfrist und – wirksamkeit (§ 4(5)), eine erweiterte Marktstörungsregelung (§ 7(2)(iii)), die Einsetzung einer Zahlstelle (§ 8), die Aufnahme eines vorzeitigen Kündigungsrechts (§ 12(6-9)), die Ernennung einer Zustellungsbevollmächtigten (§ 13(4)) sowie eine Übersetzung der Zertifikatsbedingungen ins Englische.

Die zur Emittentin in diesem Prospekt gemachten Angaben beziehen sich auf den Geschäftsbericht der UBS AG für das Jahr 2004 bzw. auf den Quartalsbericht zum 31. März 2005, die Bestandteile dieses Prospektes sind.

Der Prospekt sowie der Geschäftsbericht und der Quartalsbericht der UBS AG werden bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zertifikatsstelle (§ 8) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem Prospekt genannten Unterlagen, die die Emittentin betreffen, können ebenda eingesehen werden.

Dieser Prospekt ist in dieser Form der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main ("BaFin") als zuständiger Hinterlegungsstelle i.S. von § 8 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes übermittelt worden. Die BaFin nimmt keine inhaltliche Prüfung des Prospektes vor.

Auf die Bereithaltung des Prospektes wird spätestens am Emissionstag in der Börsen-Zeitung hingewiesen.

BESCHREIBUNG DER INDIZES

1. Budapest Stock Index⁴ ("BUX[®]")

1.1. Beschreibung des Index

1.1.1 Indexberechnungszeiten

Der Index wird berechnet, indem zunächst der BUX[®]-Eröffnungswert aus den Eröffnungskursen der Wertpapiere des Korbs zu Handelsbeginn bestimmt wird. Der Wert wird anschließend alle fünf Sekunden berechnet, bis der Handel mit diesen Titeln endet.

1.1.2 Indexbezeichnung

Offizielle ungarische Bezeichnung: Budapesti Értéktőzsde Részvényindexe

Offizielle englische Bezeichnung: Budapest Stock Index

Offizielle Kurzbezeichnung: BUX

1.1.3 Basiswert des Index: 1000 Punkte am 2. Januar 1991

1.2 Funktion des Index

Der BUX[®] bildet Änderungen des Marktwerts (Marktpreis x Anzahl der Aktien) von im Indexkorb enthaltenen Aktiengesellschaften ab. Der Indexkorb stellt ein theoretisches "Markt"-Portfolio dar, um die Struktur von für den Gesamtmarkt typischen Wertpapieren nachzubilden. Der Index wurde erstellt, um die Wertänderungen dieses Wertpapierpakets im Vergleich zum Basistag aufzuzeigen und so als Maßstab für den Wert am Markt zu dienen. Daher besteht die Hauptaufgabe des Index in der möglichst genauen Abbildung des Status des Wertpapiermarktes als Ganzes und der besten Reaktion auf Marktänderungen und –vorgänge.

Dividendenzahlungen werden im Index auf Basis der Annahme berücksichtigt, dass die von den Unternehmen ausgeschütteten Dividenden vollständig in die Aktien des gleichen Unternehmens reinvestiert werden. Änderungen des Korbes werden im Index auf Basis der Annahme behandelt, dass Anleger mit einem dem BUX-Index entsprechenden Portfolio bei einer Änderung des Korbs alle Aktien des Portfolios verkaufen und den gesamten Erlös dieses Verkauf zum Aufbau eines Portfolios verwenden, das der Zusammenstellung des neuen Korbs entspricht. Damit bildet der Index die tatsächliche Rendite im Vergleich zum Basistag ab.

1.3 Grundprinzipien in Bezug auf den Index

Nur die Aktien einer an der Börse notierten Aktiengesellschaft können in den Index aufgenommen werden. Vorzugsaktien oder Aktien, die anderweitige Sonderrechte gewähren (z.B. Zinserträge), sind vom Index ausgeschlossen.

Aktienserien in unterschiedlichen Serien, die von einer einzigen Aktiengesellschaft emittiert werden, sowie Aktien, die Dividendenrechte für einen Teil des Jahres gewähren, werden separat in den Index aufgenommen.

⁴ Die Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.bse.hu entnommen und ein Auszug aus den dort zu findenden Richtlinien für den BUX[®].

Neu notierte Aktienserien müssen vor der Aufnahme in den Index mindestens 3 Wochen an der Börse gehandelt werden.

Alle Aktiengesellschaften, die sich in Insolvenz oder Liquidation befinden, werden aus dem Index entfernt.

1.4 Termine für die Überprüfung des Korbs

Der Index wird zweimal im Jahr an vorher festgelegten Terminen überprüft. Die im Zusammenhang mit der Überprüfung notwendigen Schritte werden an folgenden Terminen durchgeführt:

a) Aktienserien, die in die Bewertung aufgenommen werden sollen, werden zweimal im Jahr am 1. März und 1. September bestimmt und auf Konformität mit den Kennzahlen geprüft. Die Überprüfung der Zulässigkeit einer Aktienserie deckt stets die letzten sechs Monate ab, d.h. den Zeitraum vom 1. März bis 31. August und vom 1. September bis 28. (29.) Februar.

b) Die Anzahl der Aktien einer bestimmten Aktienserie, die in den Index aufgenommen wird, wird am 24. März oder 23. September oder am ersten Handelstag nach diesen Terminen bestimmt. Die jeweilige Anzahl wird am folgenden Handelstag auf der Website der Börse veröffentlicht.

1.5 Änderung des Indexkorbs

Ereignisse, die Änderungen in der Zusammenstellung des BUX®-Korbs rechtfertigen

a) Notierung eines neuen Korbs wie angegeben während einer Überprüfung

b) Bestimmte unvorhersehbare Kapitalmaßnahmen wie:

Insolvenz- oder Liquidationsverfahren

- Bestimmte Sonderfälle zuvor angekündigter Kapitalmaßnahmen:
- Herabsetzung des Aktienkapitals
- Spaltung
- Übernahme
- Fusion
- umgekehrter Split unterschiedlicher Aktienserien einer Aktiengesellschaft
- kontinuierliche Umwandlung mehrerer Aktienserien einer Aktiengesellschaft
- Aktiensplit von identischen Aktienserien einer Aktiengesellschaft

Ereignisse, bei denen der Indexkorb nicht geändert und bestimmte Variablen angepasst werden

Bestimmte Kapitalmaßnahmen wie:

- Kapitalmaßnahmen gemäß Abschnitt 1.5 c) in bestimmten Fällen, außer bei Fusionen
- Kapitalerhöhungen
- Dividendenzahlung in bar oder Aktien
- Aktiensplits (und damit Änderung des Nennwerts)

Einige Kapitalmaßnahmen erfordern ein sofortiges Eingreifen, andere werden nur im Rahmen von Überprüfungen geregelt.

Haftungsausschluss

BUX® ist ein eingetragenes Warenzeichen von Budapest Stock Exchange Company Ltd. Die Lizenzgeberin ist nicht die Emittentin dieses Zertifikats und das Zertifikat ist in keiner Weise von der Lizenzgeberin gesponsort, gestützt oder verkauft, noch betreibt sie Werbung für das Zertifikat.

2. WIG20 Index⁵

2.1 Beschreibung

Der WIG20 Index wird seit dem 16. April 1994 auf Basis des Wertes eines Portfolios mit den 20 größten und liquidesten Unternehmen des Hauptmarktes berechnet. Der Basiswert des Index beträgt 1000 Punkte. Der WIG20 Index ist ein Kursindex, in dem weder Dividenden noch Bezugsrechte enthalten sind.

Investmentfonds sowie eine Anzahl von mehr als 5 Unternehmen des gleichen Sektors (gemäß der Sektorklassifizierung der Börse) sind im WIG20 Index nicht zugelassen.

2.2 Regeln zur Veröffentlichung

Der Eröffnungsstand des Index wird veröffentlicht, wenn 65 % der Indexkapitalisierung gehandelt werden können; frühestens 60 Sekunden nach Handelsbeginn, spätestens um 11:00 Uhr. Der aktueller Indexstand wird alle 15 Sekunden und der Schlusstand des Index um 16:25 Uhr veröffentlicht

2.3 Regelmäßige Überprüfung

Änderungen der Zusammensetzung des WIG20 Index werden vierteljährlich nach Handelsschluss am letzten Handelstag im Januar (jährliche Überprüfung) und im April, Juli und Oktober (vierteljährliche Anpassungen) vorgenommen.

2.4 Anfängliche Auswahl

Die Zusammensetzung des Indexportfolios erfolgt auf Basis eines Rankings der am Hauptmarkt notierten Unternehmen. Zur Aufnahme in das Ranking müssen Unternehmen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Umsatz von über EUR 20.000 an mindestens der Hälfte aller Handelstage in den vergangenen sechs Monaten,
- Streubesitz von über 10 % am Tag des Rankings,
- Streubesitzkapitalisierung von über EUR 14 Mio. am Tag des Rankings.

2.5 Indexbestandteile

In den WIG20 Index werden die Unternehmen mit den höchsten Positionen im Ranking aufgenommen:

- Die bei einer jährlichen Portfolioüberprüfung am besten bewerteten 15 Unternehmen (die besten 10 Unternehmen bei vierteljährlichen Anpassungen) werden in das Indexportfolio aufgenommen.

⁵ Die Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.gpw.com.pl entnommen und ein Auszug aus den dort zu findenden Richtlinien für den WIG20 Index.

- Unternehmen, die bei der jährlichen Überprüfung Platz 25 oder eine schlechtere Position einnehmen (30 oder schlechter bei vierteljährlichen Anpassungen), werden aus dem Index entfernt.

- Unternehmen, die bei der jährlichen Überprüfung die Plätze 16 bis 25 bzw. bei vierteljährlichen Anpassungen die Plätze 11 bis 30 erreichen, werden in den Index aufgenommen oder gegebenenfalls ausgeschlossen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ausschluss hängt davon ab, ob das Portfolio noch weiter aufgefüllt werden kann. Sollte dies der Fall sein, werden Unternehmen, die bislang im Index enthalten waren oder im Ranking am besten abgeschnitten haben, in den Index aufgenommen. Unternehmen, die im Ranking obere Positionen belegen, aber nicht in der Liste der Bestandteile berücksichtigt werden, werden auf die Reserveliste des Index gesetzt.

2.6 Außerordentliche Anpassungen

2.6.1 Aufnahme neuer Indexbestandteile

Außerordentliche Anpassungen der Liste der Indexbestandteile können im Falle der Zulassung eines neuen Unternehmens zum Handel an der Börse vorgenommen werden, wenn die Streubesitzkapitalisierung des neuen Unternehmens 5 % der Streubesitzkapitalisierung aller am Ranking für den WIG20 Index beteiligten Unternehmen übersteigt. In diesem Fall wird das Unternehmen, das am Tag der Handelsaufnahme und auf Basis des Umsatzes der letzten drei Monate auf dem letzten Platz im WIG20 Ranking liegt, vom Index ausgeschlossen. Die Anzahl der Aktien des neu notierten Unternehmens im Index wird auf Basis des Verhältnisses der Streubesitzkapitalisierung eines entsprechenden Unternehmens am Tag der Erstnotiz bestimmt.

2.6.2 Ausschluss von der Liste der Indexbestandteile

Eine außerordentliche Anpassung der Liste der Indexbestandteile kann in folgenden Situationen durchgeführt werden:

- Die Börsennotierung eines Unternehmens wird eingestellt.
- Ein Unternehmen erfüllt nicht die während einer regelmäßigen Überprüfung angewandten Kriterien für die Aufnahme in den Index.
- Zwei im Indexportfolio enthaltene Unternehmen fusionieren.
- Gegen ein Unternehmen wurde ein Vergleichsverfahren eingeleitet.
- Ein Insolvenzverfahren wurde eingeleitet.
- Der Handel von Aktien eines bestimmten Unternehmens wird für einen langen Zeitraum ausgesetzt.
- Die Aktien eines Unternehmens haben an Handelsliquidität verloren.
- Es besteht Grund zu der Annahme, dass einer der oben genannten Fälle demnächst eintreten wird.
- Das Unternehmen erfüllt die Berichtspflichten nicht oder nicht ausreichend.
- Das Unternehmen wurde vom Hauptmarkt ausgeschlossen.
- Das an erster Stelle der Reserveliste stehende Unternehmen ersetzt das ausgeschlossene Unternehmen.

2.6.3 Änderungen der Gewichtung der Indexbestandteile

Die Größe des Pakets eines Indexbestandteils ändert sich in folgenden Situationen:

- Fusion von zwei oder mehr Bestandteilen eines Index,
- Aufteilung eines Indexbestandteils in zwei oder mehr Unternehmen,
- Umsatz und Kapitalisierung des Streubesitzes eines bestimmten Bestandteils entsprechen nicht seiner Gewichtung im Indexportfolio.

2.6.4 Kapitalmaßnahmen

Indexänderungen werden in folgenden Fällen vorgenommen:

- Aktiensplits
- Bezugsrechtsemissionen
- Bei Aktiensplits in Bezug auf Indexbestandteile

3. PX 50 Index⁸

3.1. Allgemein

Die Prager Börse führte den offiziellen PX 50 Index zum ersten Jahrestag der Handelseröffnung ein. Für den Index wurde eine Standardberechnungsmethode in Übereinstimmung mit der IFC (International Finance Corporation)-Methode gewählt, die für die Erstellung von Indizes in Schwellenländern empfohlen wird.

Ausgehend von entsprechenden Analysen wurde beschlossen, eine Basis von 50 Titeln zu schaffen. Momentan ist die tatsächliche Stückzahl der Basistitel variabel. Allerdings darf die Basis gemäß den im Dezember 2001 anerkannten Grundsätzen zur Aktualisierung der Basis des PX 50 Index (Principles of Updating the Base of the PX 50 Index) nicht aus mehr als 50 Titeln bestehen. Die Indexbasis enthält keine Titel des Sektors Nr. 18 (Investmentfonds) und von Holdings, die durch die Umwandlung von Investmentfonds entstanden sind, da ihre Kursnotierungen bereits die Kursbewegungen der Basistitel abbilden. Börsenstarttag (Benchmarkdatum) für den PX 50 Index war der 5. April 1994 mit einem Eröffnungsstand von 1.000 Punkten.

3.2 Berücksichtigung von Änderungen der Indexbasis

Eine Änderung tritt nicht nur dann ein, wenn ein Basistitel ersetzt wird, sondern auch bei allen Aktivitäten, durch die sich die Marktkapitalisierung des Basistitels ändert (Erhöhung oder Verringerung der Stückzahl des jeweiligen Titels, Zusammenlegung von Titeln, Bezugsrechtsemission). Im PX 50 Index führen spezielle Maßnahmen wie Dividendenzahlungen nicht zu Änderungen des Basiswerts, da Dividendenrenditen nicht berücksichtigt werden. Es handelt sich hierbei also um einen **kursbezogenen**, nicht um einen "renditebezogenen" **Index**. Die tatsächliche Stückzahl der einzelnen Basistitel beruht auf vom Securities Centre (SCP) bereitgestellten Daten. Die Abänderung des Basiswerts beruht auf dem Prinzip der Indexkontinuität zum Zeitpunkt der Änderung des Basiswerts.

3.3 Grundsätze zur Aktualisierung der Basis des PX 50 Index

Der Ausschuss zur Verwaltung der Börsenindizes (Commission for Administration of the Exchange Indices) wendet folgende Richtlinien an:

- Die Indexbasis umfasst höchstens 50 Aktien.
- Anteile von Investmentfonds (Sektor Nr. 18) und Emissionen von
- Holdings, die durch die Umwandlung von Investmentfonds entstanden sind, sind nicht in der Basis enthalten.
- Wertpapiere der folgenden Unternehmen können nicht in die Basis aufgenommen werden:

⁸ Die Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.psc.cz entnommen und ein Auszug aus den dort zu findenden Richtlinien für den PX 50 Index.

- a) Unternehmen, deren Vermögenswerte von einem Insolvenzverfahren betroffen sind,
- b) Unternehmen, für die eine Abwicklung (ein Vergleich) gemäß geltendem Wortlaut von Act No. 328/91 Coll. genehmigt wurde,
- c) Unternehmen, für die der Handel an der Börse langfristig ausgesetzt wurde.

- Die Aktualisierung erfolgt zweimal im Jahr. Die aktualisierte Basis gilt ab 1. Januar bzw. 1. Juli. Findet an diesen Tagen kein Handel statt, erfolgt die Aktualisierung am nächsten Börsentag.

- Zur Basis des PX 50 Index gehören im SPAD-Handelssystem ("SPAD") gehandelte Aktien (keine Fondsanteile). In SPAD gehandelte Aktien können auch außerhalb der regelmäßigen Aktualisierungstermine in die Basis aufgenommen werden.

- Emissionen aus Segmenten von Aktien (keine Fondsanteile), die nicht in SPAD gehandelt werden (nachstehend als "DOP-Segment" bezeichnet), können unter folgenden Voraussetzungen in die Basis des Index PX 50 aufgenommen werden:

a) Ihr Anteil an der Marktkapitalisierung dem DOP-Segments beträgt zum Entscheidungs-(Stich-)Tag mindestens p1%. Der Wert des Parameters p1 wird vom Ausschuss (Commission) festgelegt. Der Entscheidungstag für die Berechnung der Marktkapitalisierung ist der 15. Juni bzw. der 15. Dezember. Findet an diesem Tag kein Handel statt, ist der vorhergehende Börsentag der Entscheidungstag.

b) Ihr Anteil am Gesamtwert der für die Kursstellung maßgeblichen Transaktionen von Emissionen aus der DOP-Segment beträgt im Entscheidungszeitraum mindestens p2%. Der Wert des Parameters p2 wird vom Ausschuss (Commission) festgelegt. Der Entscheidungszeitraum ist die Phase vom 16. Dezember bis 15. Juni bzw. vom 16. Juni bis zum 15. Dezember.

- Bei der Auswahl der Aktien, die die in dem vorhergehenden Paragraph beschriebenen Anforderungen erfüllen und in die Indexbasis aufgenommen werden sollen, berücksichtigt der Ausschuss hauptsächlich die tatsächliche Häufigkeit der durchgeführten Transaktion, aber gleichzeitig in angemessener Weise auch den Sektoraspekt.

- In schwerwiegenden Fällen kann eine Aktie ohne Ausgleich von der Basis ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss kann auch zu einem anderen Zeitpunkt als der regelmäßigen Aktualisierung erfolgen.

- Der Anteil des Bestandteils an der gesamten Marktkapitalisierung der Basis darf die Obergrenze von 20% in folgenden Fällen nicht übersteigen:

- a) an den Entscheidungstagen (15. Juni, 15. Dezember),
- c) an Tagen, für die eine außerplanmäßige Aufnahme einer in SPAD gehandelten Aktie in die Basis des Index PX 50 in Übereinstimmung mit Punkt 5 beschlossen wurde.

Bei Überschreiten dieser Obergrenze wird die Stückzahl des jeweiligen Titels verringert.

3.4 Berechnungsintervalle und für die Berechnung verwendete Kursnotierungen

Am 4. Januar 1999 führte die Börse für den PX 50 Index eine fortlaufende Berechnung ein. Dieser Index wird während der Betriebszeiten von SPAD berechnet, d.h. von 09:30 bis 16:00 Uhr im Fünf-Minutentakt. Bei SPAD zugeordneten Basistiteln gehen die Mittelpunkte der geltenden Spanne in die Berechnung ein. Für Titel, die nicht SPAD zugeordnet sind, gelten folgende Werte:

- a) die bis zur Festlegung des Auktionspreises verwendeten Schlussnotierungen des vorhergehenden Börsentags,
- b) nach ihrer Festlegung die berücksichtigten Auktionspreise bzw. als Alternative die Kurse der letzten, im fortlaufenden Handel durchgeführten Transaktionen, sofern die Transaktion in diesem Segment abgeschlossen wird.

3.5 Entwicklung des Index PX 50

Die Statistikabteilung der Börse (Statistical Analyses Department of the Exchange) hat die Neuberechnung für die Entwicklung des PX 50 Index im Zeitraum vor dem 5. April 1994 durchgeführt. Verfügbar ist die entsprechende Zeitreihe ab 7. September 1993. Der Höchststand des Index (1.2447 Punkte) wurde am 1. März 1994, der historische Tiefststand (316,0 Punkte) am 8. Oktober 1998 erreicht.

3.6 Veröffentlichung des Index PX 50

Die aktuellen Werte des PX 50 Index stehen den für die Veröffentlichung der Börseninformationen zuständigen Informationsagenturen in Echtzeit zur Verfügung. Für alle anderen Informationsagenturen, mit denen die Börse Verträge über die Bereitstellung von Börseninformationen hat, sind die Schlussstände des PX 50 Index nach jedem Handelstag, d.h. um 17:00 Uhr, verfügbar. Anleger können die aktuellen Werte des Index PX 50, einschließlich einer Übersicht der Bestandteile, der Homepage der Börse entnehmen. Daten zum Index PX 50 sind integraler Bestandteil der Kursliste der Börse, die in der Tageszeitung Hospodářské noviny sowie in einer Reihe weiterer Tageszeitungen mit landesweiter Verbreitung veröffentlicht wird.

4. FTSE®/ASE 20 Index⁹

Der FTSE®/ASE 20 Index ist ein Large Cap-Index, in dem die 20 größten börsennotierten Unternehmen (Blue Chips) enthalten sind. Zu den Aufnahmekriterien zählen u.a. Kapitalisierung, Marktfähigkeit und Streuung.

Der Index wurde von Athens Exchange S.A. ("ATHEX") in Zusammenarbeit mit der London Stock Exchange (LSE) und FTSE® International Limited erstellt und wird von der ATHEX berechnet.

Die erste Berechnung erfolgte im September 1997. Der Index wird von einem unabhängigen Beratungsausschuss überwacht, der von der ATHEX, der London Stock Exchange sowie in- und ausländischen Vertretern institutioneller Anleger gegründet wurde. Der Ausschuss überprüft den Index zweimal im Jahr. Die tägliche Berechnung unterliegt der Verantwortung der ATHEX. Die Prüfung erfolgt in Echtzeit durch FTSE® International.

Die Berechnungsmethode entspricht der Methode des Composite Index, allerdings liegt der Basiswert bei 1000 am 23. September 1997.

Die Berechnung erfolgt zwischen 11:00 Uhr und 16:00 Uhr, Ortzeit.
Bei dem FTSE®/ASE 20 Index handelt es sich um einen Kursindex

Haftungsausschluss

Die Zertifikate, die den Gegenstand dieses Prospektes bilden, werden von FTSE International Limited ("FTSE") bzw. von der London Stock Exchange (die "Börse") bzw. von The Financial Times Limited ("FT") bzw. von Athens Exchange S.A. ("ATHEX") nicht gesponsert, gestützt oder verkauft, noch betreiben sie Werbung für sie, und weder FTSE noch die Börse noch FT noch ATHEX geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung oder Erklärung irgendeiner Art zu den Ergebnissen ab, die sich aus der Verwendung des FTSE®/ASE 20 Index (der "Index") ergeben können, und/oder zum Stand des Index zu einem bestimmten Zeitpunkt oder an einem bestimmten Tag oder anderweitig. Der Index wird von ATHEX berechnet. Jedoch haften weder FTSE noch die Börse noch FT noch ATHEX gegenüber irgendeiner Person für einen Fehler im Index (aufgrund von Fahrlässigkeit oder anderweitig), und weder FTSE noch die Börse noch FT sind verpflichtet, irgendeine Person auf einen Fehler im Index hinzuweisen.

Der Index wird von Athens Exchange S.A. berechnet und ist gemeinsames Eigentum von FTSE und ATHEX. Urheberrechte und Datenbankrechte den Index betreffend sind an FTSE und ATHEX gemeinsam übertragen.

⁹ Die Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.ase.gr entnommen und ein Auszug aus den dort zu findenden Veröffentlichungen über den FTSE®/ASE 20 Index.

5. Tel Aviv 25 Index¹⁰

5.1 Beschreibung

Tel Aviv 25-Index

Der Tel Aviv 25-Index (der "Index") ist das Bezugsobjekt für den Handel mit Optionen und Futures. Im Index sind die 25 Aktien mit dem höchsten Marktwert der Börse enthalten, die zu den 75 Aktien mit dem größten Volumen gehören. Als zusätzliche Bedingung muss jede der 25 Aktien einen Streubesitz von 7,5% aufweisen.

Der Marktwert der Aktien des Tel Aviv 25 beläuft sich auf über die Hälfte des Marktwerts aller Aktien und Wandelanleihen, die zum Handel an der Börse notiert sind (per 1. Januar 2003). 2002 betrug ihr Volumen etwa 75% des gesamten Handels mit Aktien und Wandelanleihen.

5.2 Gewichtungen

Die Gewichtung jeder Aktie im Index wird durch ihren Marktwert im Vergleich mit dem gesamten Marktwert aller 25 Aktien, aus denen sich der Index zusammensetzt, bestimmt. Bei der Berechnung des Tel Aviv 25-Index wird für jede Aktie eine Obergrenze von 9,5% festgelegt. Anders ausgedrückt: Die Gewichtung einer einzelnen Aktie kann diese Grenze nicht übersteigen. Durch die Beschränkung der Gewichtung ist eine iterative Berechnungsmethode nötig, um die endgültige Gewichtung zu erreichen.

Zunächst wird die Gewichtung jeder Aktie als Verhältnis ihres Marktwerts zum Gesamtwert aller 25 Aktien berechnet. Dann werden die Gewichtungen aller Aktien, die an diesem Tag über 9,5% liegen, auf 9,5% reduziert, wobei der verbleibende Anteil proportional gemäß dem Marktwert auf alle Aktien mit einer relativen Gewichtung von weniger als 9,5% verteilt wird. Durch diese Verteilung kann die Gewichtung einer einzelnen Aktie, die zuvor unter 9,5% lag, anschließend über 9,5% liegen. In diesem Fall wird die Verteilung des Überschusses wiederholt. Dieses iterative Verfahren wird wiederholt, bis die endgültigen Gewichtungen festgelegt sind. Im Anschluss daran erfolgt die entsprechende Berechnung des Tel Aviv 25-Index.

5.3 Methode zur regelmäßigen Aktualisierung der Liste der Tel Aviv 25-Aktien

A. Die Liste der im Tel Aviv 25-Index enthaltenen Aktien (nachstehend Tel Aviv 25-Aktienliste genannt) wird jedes Jahr am ersten Handelstag im Januar und Juli aktualisiert.

B. Die Tel Aviv 25-Aktienliste wird anhand folgender Grundsätze erstellt:

1) Die Tel Aviv 25-Aktienliste enthält die 25 Aktien mit dem höchsten Marktwert zum 15. Dezember bzw. 15. Juni, die in der Liste der 75 Aktien mit dem höchsten durchschnittlichen Tageshandelsvolumen der Börse aufgeführt sind. Als zusätzliche Bedingung muss jede der 25 Aktien einen Streubesitz von mindestens 7,5% aufweisen.

2) Der Marktwert einer Aktie, die in die Tel Aviv 25-Aktienliste aufgenommen werden soll, muss mindestens 20% über dem Marktwert einer Aktie liegen, die aus der Tel Aviv 25-Aktienliste entfernt werden soll.

¹⁰ Die Angaben sind im Wesentlichen der Internet-Seite www.tase.co.il entnommen und ein Auszug aus den dort zu findenden Richtlinien für den Tel Aviv 25 Index.

- 3) a) Eine Aktie wird nicht in die Tel Aviv 25-Aktienliste aufgenommen, wenn sie nicht täglich gehandelt wird oder der Handel mit der Aktie an fünf aufeinanderfolgenden Tagen eingestellt wurde.
- b) Eine Aktie wird nicht in die Liste aufgenommen, wenn der Kapitalertragsteuersatz, den ein Anleger bei einer entsprechenden Anlage zu zahlen hat, von dem Kapitalertragsteuersatz, dem ein Anleger bei Anlage in die anderen Aktien der Indexliste unterliegt, abweicht.
- 4) In den nachstehend beschriebenen Fällen wird eine Aktie der Tel Aviv 25-Aktienliste unmittelbar nach Eintreten des Ereignisses von der Liste entfernt, wobei keine andere Aktie als Ersatz für die entfernte Aktie in die Liste aufgenommen wird:
- a) Der Handel mit der Aktie wurde aus einem anderen Grund als mangelnder Klarheit ausgesetzt.
- b) Seit der Aussetzung des Handels wegen mangelnder Klarheit in Bezug auf eine Angelegenheit in Verbindung mit dem Unternehmen, seinen Mehrheitsaktionären oder seinen Wertpapieren sind sieben aufeinanderfolgende Handelstage vergangen, und der Handel wurde nicht wieder aufgenommen.
- c) Ein vollständiges Kaufangebot für die Aktie gemäß Abschnitt 337 des Gesetzes über Kapitalgesellschaften (Companies Law) 5759-1999 wurde akzeptiert.
- d) Ein Verfahren zur Einstellung der Börsennotierung der Aktie wurde eingeleitet.
- 5) a) Wird ein Unternehmen der Tel Aviv 25-Aktienliste ohne eine zusätzliche Zahlung durch die Aktionäre des die Ausgliederung durchführenden Unternehmens ausgegliedert, werden das die Ausgliederung durchführende Unternehmen und das ausgegliederte Unternehmen zum Zweck der Anzahl der in der Tel Aviv 25-Aktienliste enthaltenen Aktien als ein einziges Unternehmen behandelt. Sie verbleiben bis zum nächsten Datum, an dem die Liste der Aktien im Index aktualisiert wird, im Index.

Im Falle einer solchen Ausgliederung werden die Aktien mit dem niedrigsten Marktwert zum 15. Juni bzw. 15. Dezember bei der nächsten Aktualisierung von der Liste entfernt, bis die Anzahl der Aktien in der Liste wieder 25 beträgt. Anschließend wird die Liste gemäß den in den Punkten B.1) bis B.3) beschriebenen Grundsätzen aktualisiert.

b) Erfordert die Ausgliederung eines in der Tel Aviv 25-Aktienliste enthaltenen Unternehmens zusätzliche Zahlungen durch die Aktionäre des die Ausgliederung durchführenden Unternehmens, verbleibt das die Ausgliederung durchführende Unternehmen ohne das ausgegliederte Unternehmen im Index.

Bei der nächsten Aktualisierung wird die Liste gemäß den in den Punkten B.1) bis B.3) beschriebenen Grundsätzen aktualisiert.

6) Ist ein Unternehmen der Tel Aviv 25-Aktienliste an einer Fusion beteiligt, wird das Unternehmen, auf das alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten im Rahmen der Fusion übertragen werden, bis zur nächsten Aktualisierung in die Tel Aviv 25-Aktienliste aufgenommen, wenn die Liste gemäß den in den Punkten B.1) bis B.3) beschriebenen Grundsätzen aktualisiert wird.

Sind zwei oder mehr Unternehmen an einer Fusion beteiligt und mindestens zwei der fusionierenden Unternehmen in der Tel Aviv 25-Aktienliste enthalten, werden keine Aktien anderer Unternehmen in die Tel Aviv 25-Aktienliste aufgenommen, um die Aktien der fusionierenden Unternehmen zu ersetzen, außer Aktien des Unternehmens, auf das im Rahmen der Fusion alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übertragen wurden. Bei der nächsten Aktualisierung wird die Liste gemäß den in den Punkten B.1) bis B.3) beschriebenen Grundsätzen aktualisiert.

7) Wird das Grundkapital eines Unternehmens der Tel Aviv 25-Aktienliste konsolidiert, wird die Aktie des Unternehmens nach der Kapitalkonsolidierung in die Tel Aviv 25-Aktienliste aufgenommen.

Werden zwei Kategorien von Aktien der Tel Aviv 25-Aktienliste konsolidiert, werden keine Aktien anderer Unternehmen in die Tel Aviv 25-Aktienliste aufgenommen, um die konsolidierten Aktien zu ersetzen, außer Aktien des Unternehmens nach der Konsolidierung. Bei der nächsten Aktualisierung wird die Liste gemäß den in den Punkten B.1) bis B.3) beschriebenen Grundsätzen aktualisiert.

8) Schnellverfahren für die Aufnahme einer doppelt notierten Aktie in den Index

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen wird, wenn am Tag der Aufnahme des Börsenhandels in den Wertpapieren eines doppelt notierten Unternehmens der Marktwert der Aktie des Unternehmens mindestens 10% über dem Marktwert der Aktie mit dem 25. Marktwert in der Tel Aviv 100-Aktienliste liegt und ihr durchschnittliches tägliches Handelsvolumen in den vorangegangenen drei Monaten an einer ausländischen Börse höher als USD 300.000 war, die Aktie anschließend am ersten der beiden folgenden Termine – entweder erster Handelstag oder elfter Handelstag des Monats – in die Tel Aviv 25-Aktienliste nach Ablauf eines Kalendermonats seit Aufnahme des Börsenhandels aufgenommen.

Liegt der Bestimmungstag jedoch zwischen dem Tag, an dem die Aktie des doppelt notierten Unternehmens erstmals an der Börse gehandelt wurde, und dem ersten der beiden folgenden Termine – erster oder elfter Handelstag des Monats – nach Ablauf eines Kalendermonats seit Aufnahme des Börsenhandels, wird die Aktie bei der nächsten Aktualisierung in die Tel Aviv 25-Liste aufgenommen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN¹¹

Geschäftstätigkeit der UBS AG

ALLGEMEINES

UBS AG mit ihren Tochtergesellschaften und Niederlassungen (im Folgenden auch: "UBS"), darunter UBS AG, Niederlassung London – als Emittentin der in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt beschriebenen Wertpapiere – ist ein global führender Finanzdienstleister für anspruchsvolle Kundinnen und Kunden auf der ganzen Welt. Der Konzern verbindet Innovations- und Finanzkraft mit einer internationalen Unternehmenskultur, die Veränderungen als Chance begreift.

UBS ist einer der weltweit größten Anbieter von Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Privatkunden. Im Investment Banking und im Wertpapiergeschäft belegt UBS unter den wichtigsten globalen Finanzinstituten einen Spitzenplatz und zählt zu den größten institutionellen Vermögensverwaltern. In der Schweiz ist UBS die Nummer eins im Geschäft mit Privat- und Firmenkunden. Als integriertes Unternehmen schafft UBS Mehrwert für ihre Kunden, indem sie ihnen Wissen und Können des gesamten Konzerns zugänglich macht.

UBS ist mit rund 68.000 Mitarbeitern (per 31. März 2005) in 50 Ländern und auf den wichtigsten internationalen Finanzplätzen vertreten. Weltweite Präsenz wird bei UBS mit umfangreichen Dienstleistungen kombiniert, die über verschiedenste Kanäle angeboten werden.

Die Bank gliedert sich in vier wesentliche Unternehmensgruppen: Wealth Management & Business Banking, Global Asset Management, Investment Bank und Wealth Management USA, die nachstehend beschrieben sind.

Wealth Management & Business Banking

Wealth Management & Business Banking ist einer der weltweit führenden Anbieter im Wealth-Management-Geschäft und die Nummer eins im Privat- und Firmenkundengeschäft in der Schweiz. Unsere Berater – weltweit sind es über 3.800 – bieten wohlhabenden Privatkunden einen umfassenden Service mit maßgeschneiderten Produkten, seien es eigene oder solche von Drittanbietern. Per 31. März 2005 beliefen sich die verwalteten Vermögen auf rund CHF 963 Milliarden. Die Geschäftseinheit Business Banking Switzerland, die rund ein Viertel des Schweizer Kreditmarkts abdeckt, betreute am 31. März 2005 3,5 Millionen Privat- und 143.000 Firmenkunden in der Schweiz bei ihren Bank- und Wertpapiergeschäften.

¹¹ Die im Folgenden angegebenen Zahlen sind im Wesentlichen dem Quartalsbericht der UBS AG zum 31. März 2005 entnommen.

Global Asset Management

Global Asset Management ist ein führender Fondsanbieter und Vermögensverwalter mit einer breiten Palette von Dienstleistungen für institutionelle Kunden und Finanzintermediäre weltweit. Die von Global Asset Management verwalteten Vermögen beliefen sich per 31. März 2005 auf CHF 635 Milliarden.

Investment Bank

Die Investment Bank ist auf das weltweite Investment Banking und Wertpapiergeschäft spezialisiert und belegt in Branchenumfragen regelmäßig Spitzenplätze. Auf dem Primär- und Sekundärmarkt für Aktien und festverzinsliche Papiere nimmt sie eine führende Stellung ein, während sie im Investment Banking erstklassige Beratungs- und Abwicklungsdienstleistungen für Kunden aus der ganzen Welt erbringt. Die Unternehmensgruppe bietet ihren Firmen- und institutionellen Kunden, aber auch den übrigen UBS-Unternehmensgruppen innovative Produkte, anerkanntes Research sowie Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten.

Wealth Management USA

Wealth Management USA ist mit knapp zwei Millionen Kunden (per 31. Dezember 2004) einer der größten Finanzdienstleister für Privatanleger in den USA. Am 31. März 2005 verwalten rund 7.400 Finanzberater Vermögen von CHF 667 Milliarden und erbringen hochwertige Wealth-Management-Dienstleistungen für wohlhabende Kunden.

Corporate Center

Das Corporate Center beinhaltet Corporate Functions (Finanz-, Kapital- und Risikobewirtschaftung respektive –kontrolle sowie Branding, Kommunikation, Rechtsdienst, Human Resources, IT-Infrastrukturfunktionen) und stellt sicher, dass die Unternehmensgruppen als wirksames Ganzes zusammenarbeiten, um die übergeordneten Ziele des Konzerns zu erreichen. Im Corporate Center angesiedelt sind auch die Private Banks und Global Asset Management (welche Kunden mit einem kompletten Angebot von Private-Banking-Dienstleistungen in der Schweiz und mit spezialisierten Asset-Management-Dienstleistungen bedienen).

Industriebeteiligungen

Das neu geschaffene Segment Industrial Holdings (Industriebeteiligungen) besteht gegenwärtig aus der Mehrheitsbeteiligung von UBS an Motor-Columbus. Den einzigen bedeutenden Vermögenswert dieser Finanzholding bildet ein 59,3 %-Anteil an der Atel-Gruppe (Aare-Tessin AG für Elektrizität). Die im schweizerischen Olten ansässige Atel ist ein europaweit tätiges Energieunternehmen. Sie ist auf den Stromhandel und –vertrieb, die Energieerzeugung in der Schweiz und im Ausland, auf die Stromübertragung

sowie auf Energiedienstleistungen spezialisiert. Motor-Columbus hält zudem Beteiligungen an verschiedenen anderen Finanz- und Immobiliengesellschaften.

INFORMATIONEN ZUR GESELLSCHAFT

Gemäß Artikel 2 der UBS-Statuten ist der Zweck der Gesellschaft der Betrieb einer Bank. Ihr Geschäftskreis umfasst alle Arten von Bank-, Finanz-, Beratungs-, Dienstleistungs- und Handelsgeschäften im In- und Ausland.

UBS entstand am 29. Juni 1998 durch die Fusion der 1862 gegründeten Schweizerischen Bankgesellschaft und des 1872 gegründeten Schweizerischen Bankvereins. UBS hat ihren Sitz in der Schweiz (Hauptsitze: Zürich und Basel), wo sie als Aktiengesellschaft nach schweizerischem Aktienrecht und den schweizerischen bankengesetzlichen Bestimmungen im Handelsregister eingetragen ist. Die Handelsregisternummer lautet CH-270.3.004.646-4.

Die Adressen und Telefonnummern der beiden eingetragenen Hauptsitze lauten: Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich, Tel. +41 44-234 1111; und Aeschenvorstadt 1, CH-4051 Basel, Tel. +41 61-288 5050.

Als Aktiengesellschaft hat UBS AG Namensaktien an Investoren ausgegeben. Die Aktien der UBS AG sind an der SWX Swiss Exchange notiert und werden an der virt-x, an der die SWX Swiss Exchange die Mehrheit hält, gehandelt. Zudem sind die UBS-Aktien an den Börsen in New York und Tokio notiert.

Weitere Informationen zur UBS, einschließlich einer eingehenderen Beschreibung der Unternehmensbereiche und des Corporate Center, sind im Geschäftsbericht der UBS zum 31. Dezember 2004 und im Quartalsbericht zum 31. März 2005 enthalten, die bei der UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14-16, 60313 Frankfurt am Main, kostenlos erhältlich sind.

WETTBEWERB

UBS ist in allen Geschäftsfeldern einem harten Wettbewerb ausgesetzt. Sie konkurriert sowohl im In- als auch im Ausland mit Vermögensverwaltern, Geschäfts-, Investment- und Privatbanken, Brokerage-Häusern und anderen Finanzdienstleistern. Zu den Mitbewerbern zählen nicht nur lokale Banken, sondern auch globale Finanzinstitute, die in Bezug auf Größe und Angebot mit UBS vergleichbar sind.

Zudem bringt der Konsolidierungstrend in der globalen Finanzdienstleistungsbranche neue Konkurrenten hervor, die mit erweiterter Produkt- und Dienstleistungspalette, erhöhtem Zugang zu Kapital sowie wachsender Effizienz auch die Preise stärker beeinflussen können.

RECHTSSTREITIGKEITEN

Die Bank und andere Unternehmen innerhalb UBS sind im normalen Geschäftsverlauf in verschiedene Klagen, Rechtsstreitigkeiten und Gerichtsverfahren involviert. UBS bildet für solche Angelegenheiten Rückstellungen, wenn nach Ansicht ihrer Geschäftsleitung und professionellen Berater eine Zahlung seitens UBS wahrscheinlich ist und deren Höhe angemessen beziffert werden kann.

KAPITALAUSSTATTUNG UND VERBINDLICHKEITEN

Die nachfolgende Tabelle ist aus dem publizierten Jahresbericht und Quartalsbericht der UBS zusammengestellt. Diese Tabelle stellt die Kapitalisierung sowie die Verbindlichkeiten der UBS Gruppe per 31. Dezember 2004 und am 31. März 2005 dar:

Kapitalisierung der UBS

in Mio. CHF

Für die Periode endend am	31.12.2004	31.03.2005
Verbindlichkeiten		
kurzfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	97.188	131.537
langfristige Verbindlichkeiten ¹⁾	82.314	88.132
Total Verbindlichkeiten ¹⁾	179.502	219.669
Minderheitsanteile ²⁾	5.426	5.616
Eigenkapital	33.941	38.130
Total Kapitalisierung	218.869	263.415

d) Beinhaltet Geldmarktpapiere und mittelfristige Schuldtitel entsprechend den Positionen in der Bilanz nach Restlaufzeiten (die Aufteilung in kurz- und langfristige Laufzeiten ist nur vierteljährlich verfügbar)

e) Beinhaltet Trust Preferred Securities

Per 31. März 2005 betrug die BIZ Kernkapitalquote der UBS (Tier 1) 11,5 % (Eigenmittel im Verhältnis zu den gesamten risikogewichteten Aktiven), während die BIZ Gesamt-kapitalquote 13,0 % erreichte.

Am 31. März 2005 waren 1.127.441.123 Namensaktien der UBS AG mit einem Nennwert von CHF 0,80 pro Aktie ausgegeben (davon waren 1.126.858.177 Namensaktien entsprechend einem Aktienkapital in der Höhe von CHF 901.486.541,60 im Handelsregister eingetragen).

Seit dem 31. März 2005 haben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die ausgegebenen Schuldtitel ("Verbindlichkeiten") der UBS Gruppe

ergeben. Die Minderheitsanteile erhöhten sich durch die Ausgabe von EUR 1 Milliarde Preferred Securities.

VERWALTUNGSRAT

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sechs bzw. höchstens zwölf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nachstehend sind die Verwaltungsratsmitglieder der UBS AG zum Zeitpunkt des Datums dieses Prospektes aufgeführt:

Name	Position	Position außerhalb der UBS AG
Marcel Ospel	Präsident	-
Stephan Haeringer	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Marco Suter	Vollamtlicher Vizepräsident	-
Peter Böckli	Nebenamtlicher Vizepräsident	Partner im Anwaltsbüro Böckli, Bodmer & Partner, Basel
Ernesto Bertarelli	Verwaltungsratsmitglied	Chief Executive Officer der Serono SA, Genf
Sir Peter Davis	Verwaltungsratsmitglied	Company Director
Rolf A. Meyer	Verwaltungsratsmitglied	Company Director
Helmut Panke	Verwaltungsratsmitglied	Vorsitzender des Vorstands der BMW AG, München
Peter Spuhler	Verwaltungsratsmitglied	Inhaber der Stadler Rail AG, Bussnang
Peter R. Voser	Verwaltungsratsmitglied	Chief Financial Officer der The Royal Dutch/Shell Group of Companies und Managing Director der Shell Transport and Trading Company, London
Lawrence A. Weinbach	Verwaltungsratsmitglied	Aufsichtsratsvorsitzender der Unisys Corporation, Blue Bell, PA

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Verwaltungsratsmitglieder lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

KONZERNLEITUNG

Die Konzernleitung besteht aus den folgenden Mitgliedern:

Peter A. Wuffli	Group Chief Executive Officer
John P. Costas	Deputy Group Chief Executive Officer, Chairman und Chief Executive Officer Investment Bank
John A. Fraser	Chairman und Chief Executive Officer Global Asset Management
Peter Kurer	Group General Counsel
Marcel Rohner	Chairman und Chief Executive Officer Wealth Management & Business Banking

Clive Standish	Group Chief Financial Officer
Mark B. Sutton	Chairman und Chief Executive Officer Wealth Management USA
Walter Stürzinger	Group Chief Risk Officer

Keines der vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung besitzt außerhalb der UBS AG wesentliche Beteiligungen.

Die Geschäftsadresse aller vorgenannten Mitglieder der Konzernleitung lautet Bahnhofstrasse 45, CH-8001 Zürich.

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Ernst & Young AG, Basel, ist die aktienrechtliche und bankengesetzliche Revisionsstelle (gewählt bis zur Generalversammlung 2006). (Wiedergewählt auf der UBS Generalversammlung vom 21. April 2005)

Kennzahlen UBS

Erfolgsrechnung

<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>		Für das Quartal endend am			Veränderung in %	
		31.3.05	31.12.04	31.3.04	4Q04	1Q04
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis		2'625	2'078	2'277	26	15
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	¹	2.60	2.07	2.16	26	20
Verwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	¹	2.48	1.97	2.05	26	21
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%)	²	32.4	25.5	28.8		
Leistungskennzahlen						
Unverwässertes Ergebnis pro Aktie (CHF)	⁴	2.60	2.23	2.34	17	11
Den UBS-Aktionären zurechenbare Eigenkapitalrendite (%)	²	32.4	27.8	31.1		

Finanzdienstleistungsgeschäft

<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>		Für das Quartal endend am			Veränderung in %	
		31.3.05	31.12.04	31.3.04	4Q04	1Q04
Geschäftsertrag		10'104	9'084	10'135	11	0
Geschäftsaufwand		6'877	6'600	7'120	4	(3)
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis		2'427	1'889	2'248	28	8
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%)	⁶	69.0	73.0	70.3		
Neugelder Wealth-Management-Geschäft (Mrd. CHF)	⁷	21.2	13.3	19.0		
Personalbestand (auf Vollzeitbasis)		68'197	67'407	65'607	1	4
Ergebnis vor Goodwill						

<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>		Für das Quartal endend am			Veränderung in %	
		31.3.05	31.12.04	31.3.04	4Q04	1Q04
Geschäftsertrag		10'104	9'084	10'135	11	0
Geschäftsaufwand		6'877	6'433	6'940	7	(1)
Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis		2'427	2'056	2'428	18	0
Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag (%)	⁶	69.0	71.1	68.5		

Bilanz- und Kapitalbewirtschaftung

<i>Mio. CHF (Ausnahmen sind angegeben)</i>		Per			Veränderung in %	
		31.3.05	31.12.04	31.3.04	31.12.04	31.3.04
Den UBS-Aktionären zurechenbares Eigenkapital		38'130	33'941		12	
Börsenkapitalisierung		109'838	103'638	105'857	6	4
BIZ-Kennzahlen						
Tier-1-Kapital (%)	⁸	11.5	11.9	12.4		
Gesamtkapital (Tier 1 und 2) (%)		13.0	13.8	13.8		
Risikogewichtete Aktiven		286'014	264'832	263'833	8	8
Verwaltete Vermögen (Mrd. CHF)		2'360	2'250	2'238	5	5

Langfristige Ratings

Fitch, London	AA+	AA+	AA+
Moody's, New York	Aa2	Aa2	Aa2
Standard & Poor's, New York	AA+	AA+	AA+

1 Für Details zur Berechnung der Ergebnisse pro Aktie siehe Anmerkung 8 im Anhang des Finanzberichts für das erste Quartal 2005.

2 Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis (annualisiert wo zutreffend)/Den UBS-Aktionären zurechenbares durchschnittliches Eigenkapital abzüglich Dividende. 3 Die Abschreibungen auf Goodwill des Jahres 2004 sind in dieser Berechnung nicht enthalten. Aufgrund von Veränderungen bei den Rechnungslegungsstandards wird ab dem Jahr 2005 der Goodwill nicht mehr abgeschrieben. 4 Den UBS-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis/Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien. 5 Ohne Erfolg aus Industrial Holdings. 6 Geschäftsaufwand/Geschäftsertrag abzüglich Wertberichtigungen für Kreditrisiken oder Auflösung von Wertberichtigungen für Kreditrisiken. 7 In dieser Berechnung sind Wealth Management und Wealth Management USA, aber keine Zins- und Dividendenerträge enthalten. 8 Beinhaltet hybrides Tier-1-Kapital. Siehe Tabelle zu BIZ-Kennzahlen im Kapitel Kapitalbewirtschaftung im Finanzbericht für das erste Quartal 2005.

AUSBLICK

**(per 3. Mai 2005 anlässlich der Veröffentlichung des Finanzberichtes
1. Quartal 2005)**

Wie immer ist es zu diesem frühen Zeitpunkt schwierig, die weitere Entwicklung des Jahres vorauszusagen. Das erste Quartal profitiert naturgemäß von gewissen Saisoneffekten, während sich die Aktivität an den Märkten zwischenzeitlich abgeschwächt hat. Wir haben unser Geschäftsportfolio jedoch so ausgerichtet, dass UBS auch bei sich verändernden Marktverhältnissen in der Lage ist, nachhaltig starke Resultate zu erzielen.

ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN / TERMS AND CONDITIONS OF CERTIFICATES

Diese Zertifikatsbedingungen gelten für jeweils eine Serie von Open End Index-Zertifikaten. Die mit "■" gekennzeichneten Stellen sind für jede Serie unterschiedlich und den unter "Zusammenfassung der wichtigsten Ausstattungsmerkmale der Zertifikate" gemachten Angaben zu entnehmen.

Der folgende Text enthält die Zertifikatsbedingungen der Open End Index-Zertifikate, die der Inhaber-Sammelurkunde (wie nachstehend definiert) beigefügt werden. Allein der deutsche Text ist rechtlich bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

The terms and conditions of the Certificates in each case apply to one series of Open End Index Certificates (the "Terms and Conditions of Certificates"). The clauses marked "■" are different for each series and details can be found under "Summary of the most Important Features of the Certificates".

The following text sets out the Terms and Conditions of the Open End Index Certificates which will be attached to the Global Bearer Certificate (as defined below). Only the German version shall be legally binding. The English translation is for convenience only.

§ 1

Zertifikatsrecht; Abrechnungsbetrag

- (1) Die Open End Index-Zertifikate (das "Zertifikat", die "Zertifikate") verbiefen das Recht, ohne Laufzeitbegrenzung an der Entwicklung des ■-Index (der "Index", wie zum Zeitpunkt der Emission auf Reuters-Seite ■ veröffentlicht) zu partizipieren. Nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen gewährt die UBS AG, Zürich/Basel, handelnd durch die UBS AG, Niederlassung London, (die "Emittentin") hiermit dem Inhaber von Open End Index-Zertifikaten bezogen auf den in ■ (die "Indexwährung") ausgedrückten (1 Indexpunkt entspricht ■ 1,00) ■-Index das Recht (das "Zertifikatsrecht"), bei Ausübung der Zertifikate den Abrechnungsbetrag in Euro ("EUR") (Absatz (2)), unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (Absatz (3)) zu beziehen. Eine Verzinsung der Zertifikate erfolgt nicht.
- (2) Der "Abrechnungsbetrag" entspricht, vorbehaltlich § 7(1) letzter Satz und § 12, dem gegebenenfalls gemäß § 1(4) in EUR umgerechneten *Abrechnungskurs* des Index unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses. *Abrechnungskurs* des Index ist der in der Indexwährung ausgedrückte Schlusskurs des Index (wobei 1 Indexpunkt

§ 1

Certificate Right; Settlement Amount

- (1) The Open End Index Certificates (the "Certificate(s)") represent the right, for an unlimited term, to participate in the performance of the ■ Index (the "Index", as published at the time of issue on Reuters page ■). Pursuant to these Terms and Conditions of Certificates, UBS AG, Zurich/Basle, acting through UBS AG, London Branch (the "Issuer") hereby grants to each holder of Open End Index Certificates relating to the ■ Index, expressed in ■ (the "Index Currency") (1 Index point equals ■ 1.00) the right (the "Certificate Right") to receive the Settlement Amount in Euro ("EUR") (subparagraph (2)) upon exercise of the Certificates, considering the Ratio (subparagraph (3)). No interest is paid on the Certificates.
- (2) Subject to § 7(1), last sentence, and § 12, the "Settlement Amount" will be the *Settlement Price* of the Index, converted into EUR pursuant to § 1(4), if applicable, considering the Ratio, meaning the Closing Price of the Index, expressed in the Index Currency (1 Index point equals ■ 1.00) as determined and published by the

- | | |
|---|---|
| <p>■ 1,00 entspricht), der am Bewertungstag (§ 5(1)) von der Festlegungsstelle (§ 12(1)) festgestellt und veröffentlicht wird.</p> <p>(3) Das Bezugsverhältnis beträgt ■.</p> <p>(4) Die Umrechnung von ■ ("■") in EUR erfolgt auf der Grundlage des EUR/■-Briefkurses ("ask"), der an dem auf den Bewertungstag unmittelbar folgenden Bankgeschäftstag (§ 5(2)) auf der Reuters-Seite ECB37 für CZK, PLN, HUF bzw. BOIJ für ILS (oder einer diese Seite ersetzenden Seite) veröffentlicht wird. Sollte der vorgenannte Umrechnungskurs nicht mehr in der vorgesehenen Weise festgestellt oder in einer der vorgenannten Arten angezeigt werden, ist die Emittentin berechtigt, als maßgeblichen Umrechnungskurs einen auf der Basis der dann geltenden Marktusancen ermittelten Umrechnungskurs festzulegen.</p> | <p>Determination Agent (§ 12(1)) at the Valuation Date (§ 5(1)).</p> <p>(3) The Ratio is ■.</p> <p>(4) The conversion rate used for converting ■ ("■") into EUR shall be determined on the basis of the EUR/■asked quotation ("ask") as published on the Banking Day (§ 5(2)) immediately following the Valuation Date on Reuters under the page ECB37 for CZK, PLN, HUF or BOIJ für ILS (or any page substituting this page). Should the above-mentioned conversion rate no longer be calculated in the proposed manner or indicated in one of the above-mentioned ways, the Issuer is entitled to determine an appropriate conversion rate based on then prevailing market practices.</p> |
|---|---|

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- f) Die ■ von der Emittentin begebenen Zertifikate sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammelurkunde (die "Inhaber-Sammelurkunde") verbrieft. Effektive Zertifikate werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der Zertifikate auf Lieferung effektiver Zertifikate ist ausgeschlossen.
- (2) Die Inhaber-Sammelurkunde ist bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main (die "Clearstream") hinterlegt. Die Zertifikate sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effekten giroverkehr sind die Zertifikate einzeln übertragbar.

§ 2

Form of Certificates; Common Securities Depository; Transfer

- (1) The ■ Certificates issued by the Issuer are represented in a permanent global bearer certificate (the "Global Bearer Certificate"). No definitive Certificates will be issued. The claim of the holders of the Certificates for delivery of definitive Certificates shall be excluded.
- (2) The Global Bearer Certificate will be deposited with Clearstream Banking Aktiengesellschaft in Frankfurt am Main ("Clearstream"). The Certificates may be transferred in the form of co-ownership interests.
- (3) The Certificates may be transferred individually in the collective securities settlement procedure.

§ 3
Status

Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 3
Status

The Certificates constitute direct, unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, ranking equally among themselves and with all other present and future unsecured and unsubordinated obligations of the Issuer, other than obligations preferred by mandatory provisions of law.

§ 4
Ausübungsfrist;
Ausübung der Zertifikatsrechte; Kündigung

- (1) Das Zertifikatsrecht kann, vorbehaltlich einer Kündigung gemäß § 4 bzw. vorzeitigen Kündigung gemäß § 12, jeweils zum 30. Mai eines Jahres (der "Ausübungstag"), bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) (die "Ausübungsfrist") ausgeübt werden.
- (2) Zertifikatsrechte können jeweils nur für mindestens 1 Zertifikat bzw. ein ganzzahliges Vielfaches davon ausgeübt werden. Eine Ausübung von weniger als 1 Zertifikat ist ungültig und entfaltet keine Wirkung. Eine Ausübung von mehr als 1 Zertifikat, deren Anzahl nicht durch 1 teilbar ist, gilt als Ausübung der nächstkleineren Anzahl von Zertifikaten, die durch 1 teilbar ist.
- (3) Zur wirksamen Ausübung der Zertifikatsrechte müssen innerhalb der Ausübungsfrist die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zertifikatsstelle (§ 8) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "Ausübungserklärung") des Inhabers der Zertifikate, dass er das durch das Zertifikat verbriefte Recht ausübt, eingegangen sein. Die Ausübungser-

§ 4
Exercise Period; Exercise of Certificate Rights;
Termination

- (1) The Certificate Right may be exercised, subject to termination pursuant to § 4 or by way of early termination pursuant to § 12, in each case on May 30th of any year (the "Exercise Date") by 10:00 a.m. (local time Frankfurt am Main) (the "Exercise Period").
- (2) Certificate Rights may in each case only be exercised for at least 1 Certificate or an integral multiple thereof. An exercise of less than 1 Certificate shall be null and void and of no consequence. An exercise of more than 1 Certificates, the number of which is not divisible by 1, shall be deemed an exercise of the next lower number of Certificates, which is divisible by 1.
- (3) For an effective exercise of the Certificate Rights the following conditions have to be met within the Exercise Period:
 - (a) A duly executed notice with legally binding signature (the "Exercise Notice") of the holder of the Certificates has to be received by the Certificate Agent (§ 8) to the effect that the right represented by the Certificate is exercised. The Exercise Notice shall be irrevocable

klärung ist unwiderruflich und bindend und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und die Anzahl der Zertifikate, deren Zertifikatsrechte ausgeübt werden, und (iii) das Euro-Konto des Inhabers der Zertifikate bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf das der nach § 1(2) gegebenenfalls zu zahlende Abrechnungsbetrag überwiesen werden soll;

- (b) die Übertragung der betreffenden Zertifikate auf die Zertifikatsstelle, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zertifikatsstelle, die Zertifikate aus dem gegebenenfalls bei der Zertifikatsstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Zertifikate auf das Konto Nr. 7307 der Zahlstelle (§ 8) bei der Clearstream.

(4) Alle im Zusammenhang mit der Ausübung von Zertifikaten anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen.

(5) Die Emittentin ist berechtigt, die noch nicht ausgeübten Zertifikate jederzeit unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr und einem Monat durch Bekanntmachung gemäß § 9 unter Angabe des Kündigungstages (der "Kündigungstag") zu kündigen. Sollte der Kündigungstag kein Bankgeschäftstag sein, gilt der nächstfolgende Bankgeschäftstag als Kündigungstag. Im Falle der Kündigung zahlt die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber einen Betrag (der "Kündigungsbetrag"), der dem Abrechnungsbetrag (§ 1(2)) am Kündigungstag entspricht.

§ 5

Bewertungstag; Bankgeschäftstag

- (1) "Bewertungstag" ist, vorbehaltlich § 7(1),

and binding and, inter alia, has to specify the following: (i) the name of the holder of the Certificates; (ii) the description and number of the Certificates for which the Certificate Rights are exercised, and (iii) the Euro-account with a bank in the Federal Republic of Germany of the holder of the Certificates to which the Settlement Amount payable pursuant to § 1(2), if applicable, is to be transferred;

- (b) the transfer of the relevant Certificates to the Certificate Agent, either (i) by way of an irrevocable instruction to the Certificate Agent to withdraw the Certificates from the securities deposit account, if any, maintained with the Certificate Agent or (ii) by way of crediting the Certificates to the account no. 7307 maintained by the Paying Agent (§ 8) with Clearstream.

(4) All taxes, governmental fees or duties incurred in connection with the exercise of Certificates are to be borne and paid by the holder of the Certificates.

(5) The Issuer shall be entitled at any time to terminate the Certificates not yet exercised, with a termination period of one year and one month, by way of publication pursuant to § 9 specifying the termination date (the "Termination Date"). If the Termination Date is not a Banking Day, the next following Banking Day shall be the Termination Date. In the case of termination the Issuer shall pay to each holder of Certificates a sum (the "Termination Amount") equal to the Settlement Amount (§ 1(2)) at the Termination Date.

§ 5

Valuation Date; Banking Day

- (1) Subject to § 7(1), the "Valuation Date" in

der jeweilige Ausübungstag bzw. der Kündigungstag bzw., falls ein solcher Tag kein Bankgeschäftstag (Absatz (2)) in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt ist, der Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt, der unmittelbar auf den Bewertungstag folgt.

- (2) "Bankgeschäftstag" ist, vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung, jeder Tag, an dem die Banken für den Geschäftsverkehr in Frankfurt am Main und in der jeweils bezeichneten Stadt geöffnet sind, der zugrunde liegende Index nach den dafür maßgebenden Bestimmungen festgestellt wird und gegebenenfalls die Devisenmärkte für die Währungsumrechnung gemäß § 1(4) Umrechnungskurse stellen. Im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen gemäß § 6 ist "Bankgeschäftstag" jeder Tag, an dem das TARGET-System geöffnet ist und die Clearstream Zahlungen abwickelt. "TARGET-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System.

§ 6

Zahlung des Abrechnungs- bzw. Kündigungsbetrages

Die Emittentin wird bis zu dem fünften Bankgeschäftstag in Frankfurt am Main nach dem Bewertungstag die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden Abrechnungsbetrages bzw. Kündigungsbetrages an die Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Zertifikate bei der Clearstream veranlassen. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, Gebühren oder Abgaben sind von dem Inhaber der Zertifikate zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Abrechnungsbetrag bzw. Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der Zertifikate gemäß § 4(4) und vorstehendem Satz zu zahlen sind.

each case shall be the Exercise Date or the Termination Date or, if such Date is not a Banking Day (subparagraph (2)) in Frankfurt am Main or any designated city, the Banking Day in Frankfurt am Main and any designated city immediately succeeding the Valuation Date.

- (2) "Banking Day" means, subject to the provision set out below, each day on which banks in Frankfurt am Main and any designated city are open for business, the underlying Index is determined according to the relevant rules, and the international foreign exchange markets set conversion rates used for the currency conversion in accordance with § 1(4). In relation to payments pursuant to § 6, "Banking Day" means each day, on which the TARGET System is open for business and Clearstream settles payments. "TARGET System" refers to the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system.

§ 6

Payment of the Settlement or Termination Amount

The Issuer will cause by the fifth Banking Day in Frankfurt am Main following the Valuation Date the transfer of the Settlement Amount or Termination Amount to be paid, if any, to Clearstream to be credited to the accounts of the persons depositing the Certificates with Clearstream. The holder of the Certificates will be required to bear and pay all taxes, governmental fees and duties incurred in this context. The Issuer or the Paying Agent, respectively, will be entitled to withhold any taxes, governmental fees or duties from the Settlement Amount or Termination Amount which are payable by the holder of the Certificates pursuant to § 4(4) and the preceding sentence.

§ 7
Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin an einem Bewertungstag eine Marktstörung (§ 7(2)) vorliegt, dann wird der jeweilige Bewertungstag auf den nächstfolgenden Bankgeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Emittentin wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 9 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn ein Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um acht Bankgeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der Bewertungstag, wobei die Emittentin den Abrechnungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.
- (2) Eine "Marktstörung" bedeutet die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels
- (i) an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem Index zugrunde liegender Werte an der/den Börse(n) bzw. in dem Markt/den Märkten, an/in der/dem/denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist (als wesentliche Anzahl oder als wesentlicher Anteil gilt eine solche oder ein solcher von mehr als 20 %), oder

§ 7
Market Disruptions

- (1) If, in the opinion of the Issuer, a Market Disruption (§ 7(2)) prevails at any Valuation Date, the Valuation Date concerned shall be postponed to the next succeeding Banking Day on which no Market Disruption prevails. The Issuer shall endeavor to notify the parties pursuant to § 9 without delay of the occurrence of a Market Disruption. However, there is no notification obligation. If any Valuation Date, due to the provisions of this subparagraph has been postponed by eight Banking Days, and if the Market Disruption continues to prevail on this day, this day shall be deemed the Valuation Date, in which case the Issuer will determine the Settlement Amount at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and taking into account the market conditions prevailing at the Valuation Date.
- (2) A "Market Disruption" shall mean a temporary suspension or significant restriction of trading
- (i) on the Stock Exchange/s or in the market/s on/in which the underlying values of the Index are quoted or traded in general or
- (ii) of individual underlying values of the Index on the stock exchange/s or in the market/s on/in which these values are quoted or traded, provided that a major number or a material portion in terms of market capitalization is concerned (a number or amount in excess of 20 % shall be deemed to be material), or

- | | | | |
|-------|--|-------|---|
| (iii) | <p>in Options- oder Terminkontrakten in Bezug auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte an der Maßgeblichen Terminbörse, falls solche Options- oder Terminkontrakte dort gehandelt werden. "Maßgebliche Terminbörse" ist diejenige Terminbörse, an der der umsatzstärkste Handel in Bezug auf Options- oder Terminkontrakte auf den Index oder dem Index zugrunde liegende Werte stattfindet,</p> | (iii) | <p>in options or futures contracts with respect to the Index or its underlying components on the Relevant Options Exchange, if such options or futures contracts are traded on such exchange. The Relevant Options Exchange is the Options Exchange on which the largest volume of options or futures contracts on the Index or its underlying components is being traded,</p> |
| (iv) | <p>in dem/den Devisenmarkt/märkten, in dem/denen die Kurse für die Währungsumrechnung gemäß § 1(4) festgestellt werden, oder</p> | (iv) | <p>in the foreign exchange market(s) in which the conversion rates for the currency conversion pursuant to § 1(4) are determined, or</p> |
| (v) | <p>das Eintreten und/oder das Bestehen von Ereignissen nach Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 BGB durch die Emittentin, die der Emittentin, einer Tochtergesellschaft, Treuhändern oder Geschäftspartnern für Absicherungsgeschäfte die Durchführung folgender Maßnahmen untersagen oder nur mit Verzögerung erlauben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Konvertierung der Indexwährung in Euro ("EUR") auf gewöhnliche Art und Weise; - die Konvertierung der jeweiligen Indexwährung in EUR zu einem Wechselkurs, der zumindest dem Wechselkurs entspricht, den einheimische Institutionen, die in dem jeweiligen Land ansässig sind, verwenden; - Transfer der jeweiligen Indexwährung von Konten in dem jeweiligen Land auf Konten außerhalb des jeweiligen Landes; - Transfer der jeweiligen Indexwährung auf Konten innerhalb des jeweiligen Landes | (v) | <p>as determined by the Issuer at its sole discretion in accordance with § 315 of the German Civil Code (<i>BGB</i>), the occurrence and/or existence of an event that has the effect of preventing or delaying the Issuer or any of its affiliates or nominees or the hedge counterparties directly or indirectly from:</p> <ul style="list-style-type: none"> - converting of the relevant index currency into Euro ("EUR") through customary legal channels; - converting the relevant index currency into EUR at a rate at least as favorable as the rate for domestic institutions located in the relevant country; - delivering the relevant index currency from accounts inside the the relevant country to accounts outside the the relevant country; - delivering the relevant index currency between accounts inside the relevant country or to a party |

oder auf ein Konto einer gebietsfremden Gesellschaft;
- die Realisierung des Werts des zugrunde liegenden Absicherungsgeschäfts in EUR zu irgendeinem Zeitpunkt;
- wenn die Regierung des jeweiligen Landes öffentlich ihre Absicht ankündigt, dass Kapitalverkehrskontrollen eingeführt werden, die nach Ausübung billigen Ermessens der Emittentin gemäß § 315 BGB geeignet sind, den Abschluss und die Auflösung von Absicherungsgeschäften bezogen auf die Zertifikate wesentlich zu beeinflussen, oder

- (vi) aufgrund der Anordnung einer Behörde oder der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als Marktstörung, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der regulären Handelszeiten der betreffenden Börse bzw. des betreffenden Marktes beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel aufgrund von Preisbewegungen, die bestimmte vorgegebene Grenzen überschreiten, gilt nur dann als Marktstörung, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 8

Zertifikatsstelle, Zahlstelle

- (1) "Zertifikatsstelle" ist die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. "Zahlstelle" ist die UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom. Die

that is a non-resident of the the relevant country;

- effectively realizing the value of its underlying hedge in EUR at any time;

- if the government of the relevant country gives public notice of its intention to impose any capital controls which the Issuer determines in good faith pursuant to § 315 of the German Civil Code (*BGB*) to be likely to materially affect the Issuer's ability to hedge its position under the Certificates or to unwind such hedge, or

- (vi) caused by an order of any governmental authority or the relevant exchange or the relevant market.

A restriction of the hours or the number of days during which trading is effected is not deemed a Market Disruption, if the restriction is based on a change in regular trading hours of the relevant stock exchange or the relevant market announced in advance. A restriction of trading which is levied during the course of any day due to price developments exceeding certain prescribed limits shall only be deemed a Market Disruption, if such restriction continues until the end of trading hours on the relevant day.

§ 8

Certificate Agent, Paying Agent

- (1) "Certificate Agent" shall be UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 - 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany, which has assumed this function pursuant to these Terms and Conditions of Certificates. UBS Limited, 1 Finsbury Avenue, London EC2M 2PP, United Kingdom, is the paying agent (the

Zertifikatsstelle und die Zahlstelle handeln ausschließlich für die Emittentin und stehen nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der Zertifikate. Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle haften dafür, dass sie im Zusammenhang mit den Zertifikaten Berechnungen oder Anpassungen vornehmen, nicht vornehmen oder nicht richtig vornehmen oder sonstige Maßnahmen treffen oder unterlassen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt haben.

- (2) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Finanzinstituts zur Zertifikatsstelle bzw. Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.
- (3) Die Zertifikatsstelle und die Zahlstelle sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 9

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die Zertifikate betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 10

Aufstockung

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Zertifikate mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den Zertifikaten zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "Zertifikate" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich gegebenen Zertifikate.

"Paying Agent"). The Certificate Agent and the Paying Agent act exclusively on behalf of the Issuer and there is no relationship of agency or trust between the Certificate Agent and the holders of the Certificates. The Certificate Agent and the Paying Agent shall be held responsible for making or failing to make or incorrectly making any calculations or adjustments in connection with the Certificates or for taking or failing to take any other measures, only if, and insofar as, they fail to act with the due diligence of a prudent businessman.

- (2) The Certificate Agent and the Paying Agent are entitled to retire at any time from their offices as Certificate Agent or Paying Agent. Such retirement shall only become effective if another financial institution is appointed by the Issuer as Certificate Agent or Paying Agent, as the case may be. Notices of retirement and appointment will be published in accordance with § 9.
- (3) The Certificate Agent and the Paying Agent are exempt from the restrictions under § 181 of the German Civil Code.

§ 9

Publications

Announcements relating to the Certificates will be published in a supra-regional mandatory newspaper (Börsenpflichtblatt) and, to the extent required by law, in the German Federal Gazette (Bundesanzeiger).

§ 10

Additional Certificates

The Issuer is entitled at any time to issue additional Certificates with identical terms so as to consolidate them with the Certificates, to form a single issue with them and to increase their number. In case of such an additional issue the term "Certificates" shall also refer to such additionally issued certificates.

§ 11

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von Zertifikaten eine andere Gesellschaft der UBS-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der UBS AG gehalten werden, als Emittentin (die "Neue Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten an die Stelle der Emittentin zu setzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten übernimmt,
 - (b) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die Neue Emittentin alle sich aus oder in Verbindung mit den Zertifikaten ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die Zahlstelle transferieren darf, und
 - (c) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin garantiert.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als auf die Neue Emittentin bezogen.
- (3) Eine Ersetzung der Emittentin gemäß § 11 ist für die Inhaber von Zertifikaten bindend und unverzüglich gemäß § 9 bekannt zu machen.

§ 11

Substitution of the Issuer

- (1) The Issuer is entitled, without the consent of the holders of the Certificates, to substitute for the Issuer another company of the UBS Group, the majority of whose shares, directly or indirectly, is held by UBS AG, as issuer (the "New Issuer") with respect to all obligations under or in connection with the Certificates, provided that
- (a) the New Issuer assumes all obligations of the Issuer under or in connection with the Certificates,
 - (b) the New Issuer has obtained all necessary authorizations, if any, by the competent authorities pursuant to which the New Issuer may meet all obligations arising under or in connection with the Certificates and transfer to the Paying Agent any payments without withholding or deduction of any taxes, governmental fees or duties, and
 - (c) the Issuer unconditionally and irrevocably guarantees the obligations of the New Issuer.
- (2) In case of such a substitution of the Issuer any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Issuer shall forthwith be deemed to refer to the New Issuer.
- (3) The substitution of the Issuer pursuant to § 11 shall be binding on the holders of the Certificates and be published without delay in accordance with § 9.

§ 12

Festlegungsstelle; Anpassungen; Vorzeitige Kündigung

- (1) Der Index wird von der ■ (die "Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht.
- (2) Der "Schlusskurs des Index" ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der Index von der Festlegungsstelle berechnet wird, von der Festlegungsstelle als "Schlusskurs" festgestellt wird.
- (3) Wird der Index nicht mehr von der Festlegungsstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB für geeignet hält (die "Neue Festlegungsstelle") berechnet und veröffentlicht, so wird der Abrechnungsbetrag auf der Grundlage des von der Neuen Festlegungsstelle berechneten und veröffentlichten Schlusskurses des Index berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Festlegungsstelle, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Neue Festlegungsstelle.
- (4) Veränderungen in der Berechnung des Index (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Index berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das an einem Bewertungstag maßgebende Konzept und die Berechnung des Index infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach Auffassung der Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Index. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleich

§ 12

Determination Agent; Adjustments; Early Termination

- (1) The Index will be calculated and published by ■ (the "Determination Agent").
- (2) The "Closing Price of the Index" means the value of the Index determined by the Determination Agent as "Closing Price" on a day on which the Index is calculated by the Determination Agent.
- (3) If the Index is no longer calculated and published by the Determination Agent but by another person, company or institution instead deemed suitable by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code (the "New Determination Agent"), the Settlement Amount will be calculated on the basis of the Closing Price of the Index calculated and published by the New Determination Agent. In addition, any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Determination Agent shall, as far as the context so permits, be deemed to refer to the New Determination Agent.
- (4) Changes in the calculation of the Index (including adjustments) or in the components or weighting of the prices or securities on the basis of which the Index is calculated will not trigger an adjustment of the Certificate Right, unless the relevant concept on any Valuation Date and the calculation of the Index are, in the opinion of the Issuer, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, no longer comparable with the existing relevant concept or the relevant calculation of the Index. This shall apply in particular if, due to any change, although the prices of the individual securities comprised by the Index and their weightings remain unchanged, there is a

bleibender Kurse der in dem Index enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Index und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Zum Zweck einer Anpassung des Zertifikatsrechts ermittelt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB einen angepassten Wert je Indexpunkt, der bei der Berechnung des Abrechnungsbetrages zugrunde gelegt wird und in seinem wirtschaftlichen Ergebnis der bisherigen Regelung entspricht, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem der angepasste Wert je Indexpunkt erstmals zugrunde zu legen ist. Der angepasste Wert je Indexpunkt sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (5) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, legt die Emittentin nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß § 12(4), fest, welcher Index künftig zugrunde zu legen ist (der "Nachfolgeindex"). Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (6) Ist nach Ansicht der Emittentin, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB, eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex oder die Fortsetzung der Lizenzvereinbarung zwischen der Festlegungsstelle und der Emittentin, aus welchen Gründen auch immer (jeweils der "Vorzeitige Kündigungsgrund"), nicht möglich, wird

substantial variation in the value of the Index. An adjustment of the Certificate Right may also be made if the Index is cancelled and/or replaced with another index. For purposes of an adjustment of the Certificate Right the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine an adjusted value per Index point as the basis of calculation of the Settlement Amount, which for economic purposes corresponds to the existing provisions and shall determine the day as from which the adjusted value per Index point shall be applicable, taking into account the date of the change. The adjusted value per Index point as well as the date of its initial application shall be published without delay pursuant to § 9.

- (5) If the Index is at any time cancelled and/or replaced with another Index, the Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, determine, if applicable, in combination with a relevant adjustment of the Certificate Right pursuant to § 12(4), which index shall be applicable in the future (the "Successor Index"). The Successor Index as well as the date as of which it will become applicable shall be published without delay pursuant to § 9. Any reference in these Terms and Conditions of Certificates to the Index shall then, if the context so permits, be deemed to refer to the Successor Index.
- (6) If, in the opinion of the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, an adjustment of the Certificate Right or the determination of a Successor Index or the continuation of the license agreement between the Determination Agent and the Issuer is not practicable for whatever reason (in each case the "Early Termination Event"), the

die Emittentin für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Index auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzeptes und des letzten festgestellten Indexwertes Sorge tragen oder die Zertifikate insgesamt, jedoch nicht einzeln, vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß § 9 (die "Vorzeitige Kündigung") mit einer Frist von 10 Bankgeschäftstagen (der "Vorzeitige Kündigungstag") kündigen. Die vorstehenden Maßnahmen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

Issuer shall, at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code, provide for the continued calculation and publication of the Index on the basis of the existing Index concept and the most recently determined Index value, or to early terminate the Certificates in full, but not only some of them, giving 10 Banking Days notice (the "Early Termination Date") by Publication pursuant to § 9 (the "Early Termination"). The above measures shall be published without delay pursuant to § 9.

- | | | | |
|------|---|------|---|
| (7) | Ein Vorzeitiger Kündigungsgrund liegt auch dann vor, wenn die Emittentin, aus welchen Gründen auch immer, nicht mehr in der Lage ist, Deckungsgeschäfte zur Absicherung der Risiken und Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Zertifikaten einzugehen oder aufzulösen. | (7) | An Early Termination Event shall also be the fact that the Issuer becomes unable, for any reason whatsoever, to enter into or dispose of any transactions it deems necessary to hedge the risks or obligations with respect to the Certificates. |
| (8) | In Zweifelsfällen über das Entstehen des Vorzeitigen Kündigungsgrunds entscheidet die Emittentin gemäß § 315 BGB nach billigem Ermessen. | (8) | The Issuer reserves the right to determine in cases of doubt the occurrence of an Early Termination Event. Such determination shall be done at the Issuer's reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code. |
| (9) | Im Fall einer Vorzeitigen Kündigung wird die Emittentin an jeden Zertifikatsinhaber auf jedes von ihm gehaltene Zertifikat einen Betrag (der "Vorzeitige Kündigungsbetrag") zahlen, den sie nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessenen Marktpreis eines Zertifikats am Kündigungstag festlegt. Soweit die vorstehenden Bestimmungen für die Vorzeitige Kündigung der Zertifikate durch die Emittentin nicht entgegenstehen, finden im Übrigen auf den Vorzeitigen Kündigungsbetrag und seine Zahlung die in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltenen Bestimmungen über den Abrechnungsbetrag entsprechende Anwendung. | (9) | In case of an Early Termination the Issuer will pay to the Certificate holders in respect of each Certificate held by such holder an amount (the "Early Termination Amount") which shall be determined by the Issuer at its reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code and shall adequately reflect the market value of each Certificate on the Termination Date. Provided that the above-mentioned rulings for the Issuer's Early Termination of the Certificates do not contradict, the provisions of these Terms and Conditions of Certificates relating to the Settlement Amount shall apply mutatis mutandis to such Early Termination Amount. |
| (10) | Die in den vorgenannten § 12(3) bis (9) erwähnte Ermittlung der Emittentin nach | (10) | The determination of the Issuer pursuant to the above § 12(3) through (9) at its |

billigem Ermessen gemäß § 315 BGB ist abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

reasonable discretion pursuant to § 315 of the German Civil Code shall be conclusive and binding, except where there is a manifest error.

§ 13
Verschiedenes

§ 13
Miscellaneous

- (1) Form und Inhalt der Zertifikate sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten ist Frankfurt am Main.
- (4) Die UBS AG, Niederlassung London, in ihrer Funktion als Emittentin und die UBS Limited in ihrer Funktion als Anbieterin und Federführerin ernennen hiermit die UBS Investment Bank AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, als deutsche Bevollmächtigte, an die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen jedes Verfahrens aus oder im Zusammenhang mit den Zertifikaten die Zustellung bewirkt werden kann (die "Zustellungsbevollmächtigte"). Falls, aus welchem Grund auch immer, die Zustellungsbevollmächtigte diese Funktion nicht mehr ausübt oder keine Anschrift innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mehr hat, verpflichten sich die UBS AG, Niederlassung London, und die UBS Limited, eine Ersatz-Zustellungsbevollmächtigte in Deutschland zu ernennen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit, die Zustellung in jeder anderen gesetzlich zulässigen Weise zu bewirken.
- (5) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen (i) offensichtliche

- (1) Form and contents of the Certificates as well as all rights and duties arising from the matters provided for in these Terms and Conditions of Certificates shall in every respect be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (2) Place of performance shall be Frankfurt am Main.
- (3) Place of jurisdiction for all actions or other procedures under or in connection with the Certificates shall be Frankfurt am Main.
- (4) Each of UBS AG, London Branch in its role as Issuer and UBS Limited in its roles as offeror and lead manager hereby appoint UBS Investment Bank AG, Stephanstrasse 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany as their agent in the Federal Republic of Germany to receive service of process in any proceedings under or in connection with the Certificates in the Federal Republic of Germany (the "Agent of Process"). If, for any reason, such Agent of Process ceases to act as such or no longer has an address in the Federal Republic of Germany, UBS AG, London Branch and UBS Limited agree to appoint a substitute agent of process in the Federal Republic of Germany. Nothing herein shall affect the right to serve the process in any other manner permitted by law.
- (5) The Issuer is entitled to change or amend, as the case may be, in these Terms and

Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen ohne Zustimmung der Inhaber der Zertifikate zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Inhaber der Zertifikate zumutbar sind, das heißt die finanzielle Situation der Inhaber der Zertifikate nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 9 bekannt gemacht.

- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Conditions of Certificates (i) any manifest writing or calculation errors or other manifest errors as well as (ii) any conflicting or incomplete provisions without the consent of the holders of the Certificates, provided that in the cases referred to under (ii) only such changes or amendments shall be permissible which, taking into account the interests of the Issuer, are acceptable to the holders of the Certificates, i.e. which do not materially impair the financial situation of the holders of the Certificates. Any changes or amendments of these Terms and Conditions of Certificates will be published without delay in accordance with § 9.

- (6) Should any provision of these Terms and Conditions of Certificates be or become invalid, in whole or in part, the other provisions shall remain in force. The invalid provision is to be replaced with a valid provision taking into account the economic purposes of the invalid provision as far as legally possible.

Frankfurt am Main, den 24. Mai 2005

UBS AG, Niederlassung London

UBS Limited, London
